

**Leitfaden zur Beurteilung
der Arbeitsbedingungen
gemäß Arbeitsschutzgesetz
(Gefährdungsbeurteilung)**



Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Herausgeber:

Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Weißensteinstraße 70 - 72
34131 Kassel

Stand 08/20010

Der Leitfaden wurde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland entwickelt. Diese modifizierte Fassung berücksichtigt die gemeinsamen Grundsätze zur Erstellung von Handlungshilfen (Stand 28.07.1997) des Bundesarbeitsministeriums, der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden und der Spitzenverbände der Unfallversicherung.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagen	
1.1 Pflichten des Arbeitgebers	4
1.2 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	4
1.3 Methodische Arbeitsschritte für die Gefährdungsbeurteilung	5
1.4 Rahmen-Gefährdungsbeurteilungen	6
2. Gefährdungen und Belastungen	
2.1 Übersicht über die Gefährdungs- und Belastungsfaktoren	7
2.2 Erläuterungen zu den Gefährdungs- und Belastungsfaktoren	10
2.3 Risikobewertung	15
3. Dokumentation	
3.1 Allgemeines	15
3.2 Erläuterungen zum Arbeitsblatt 0. - Überblick über Tätigkeiten im Unternehmen -	17
3.3 Erläuterungen zu den Arbeitsblättern 1.1 bis 10. - Gefährdungsbeurteilungen -	19
4. Zusätzliche Hinweise zur Feststellung des Risikos bei ausgewählten Gefährdungs- und Belastungsfaktoren oder Tätigkeiten	
4.1 Schweißrauche (Schl.-Nr. 3.3)	21
4.2 Getreide- und Futtermittelstäube (Schl.-Nr. 3.3)	21
4.3 Stallstaub (Schl.-Nr. 3.3)	22
4.4 Feuchtarbeit (Schl.-Nr. 3.4)	22
4.5 Lärm (Schl.-Nr. 7.1)	22
4.6 Vibrationen (Schl.-Nr. 7.2)	23
4.7 Beleuchtung (Schl.-Nr. 7.7)	24
4.8 Heben und Tragen von Lasten (Schl.-Nr. 8.1)	24
4.9 Ziehen und Schieben von Lasten (Schl.-Nr. 8.1)	24
4.10 Büroarbeiten (Arbeitsblatt 10)	24
5. Hinweise zur Festlegung der Schutzstufe nach GefStoffV	25
Anlage 1 Tages-Lärmexpositionspegel an Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft	26
Anlage 2 Tagesexposition gegenüber Ganzkörper-Vibrationen an Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft	27
Anlage 3 Arbeitsblatt Heben und Tragen von Lasten	29
Anlage 4 Arbeitsblatt Ziehen und Schieben von Lasten	33
Anlage 5 Arbeitsblatt Bildschirmgeräte	37
Anlage 6 Arbeitsblätter zur Dokumentation	39

1. Grundlagen

1.1 Pflichten des Arbeitgebers

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 fordert, dass der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln hat, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Abs.1 ArbSchG).

Die Beurteilung ist bei Bedarf, mindestens jedoch jährlich zu aktualisieren.

Der Arbeitgeber muss über aktuelle Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind (§ 6 Abs.1 ArbSchG).

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend (§ 5 Abs.2 ArbSchG).

Die Gefährdungsbeurteilung hat sich zum zentralen Präventionsinstrument des betrieblichen Arbeitsschutzes entwickelt.

In allen zum Arbeitsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen wird die Pflicht des Arbeitgebers zur Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen untersetzt. Technische Regeln konkretisieren diese Verordnungen hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie die Ableitung von geeigneten Maßnahmen.

Zur Zeit (Stand 07/2007) betrifft das folgende Verordnungen:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 3
 - Technische Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1111
„Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) § 7
Technische Regeln der Reihe 400 (Gefährdungsbeurteilung), darunter insbesondere
 - Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 401
„Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“
 - Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 420
„Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) für die Gefährdungsbeurteilung“
- Biostoffverordnung (BioStoffV) § 5 - § 8
 - Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 400
„Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“

1.2 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Verantwortlich für die Durchführung ist der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person. Dabei beraten Sicherheitsfachkraft, Sicherheitsbeauftragte und Betriebsarzt.

Die Gefährdungsbeurteilung kann anlässlich einer Betriebsüberprüfung gemeinsam mit der Aufsichtsperson des Technischen Aufsichtsdienstes der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durchgeführt werden.

Der Technische Aufsichtsdienst steht auch für zusätzlichen Beratungsbedarf und für eventuell erforderliche Messungen, z.B. zur Risikoabschätzung bei Lärmeinwirkung, zur Verfügung.

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, erfolgt durch den Unternehmer.

1.3 Methodische Arbeitsschritte für die Gefährdungsbeurteilung

1. Festlegungen der Betrachtungseinheit

Als Betrachtungseinheit werden Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festgelegt.

2. Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen

Die Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen bezieht sich auf die Tätigkeiten der Beschäftigten in den einzelnen Arbeitsbereichen. Dazu sind Betriebsbegehungen durchzuführen, Arbeitsabläufe zu analysieren, Unfälle, Beinaheunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen auszuwerten.

3. Maßnahmen ableiten und durchführen

Die Maßnahmen sind nach der Rangfolge

- technologische Maßnahmen
z. B.
Beseitigung der Gefahr durch Ersetzen von Verfahren oder Stoffen
- technische Maßnahmen
z. B.
räumliche Trennung von Mensch und Tier,
Schutzeinrichtungen
- organisatorische Maßnahmen
z. B.
Änderung der Arbeitsorganisation,
Arbeitszeitgestaltung
- persönliche Maßnahmen
z. B.
persönliche Schutzausrüstung,
arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- hinweisende Sicherheitstechnik
z. B.
Warnkennzeichnung,
Betriebsanweisungen
- Beschäftigte unterweisen
z. B.
sicherheitstechnische Unterweisungen,
Unterweisungen zum sicheren Verhalten

durchzuführen.

Dazu sind Verantwortliche und Termine festzulegen.

4. Wirksamkeit überprüfen

Zu prüfen ist, ob die festgelegten Maßnahmen ausreichend und zu den vorgegebenen Terminen durchgeführt worden sind.

1.4 Rahmen-Gefährdungsbeurteilungen

Da die Tätigkeiten in vielen landwirtschaftlichen Unternehmen ähnlich oder gleich sind, bietet der Technische Aufsichtsdienst der LBG Mittel- und Ostdeutschland im vorliegenden Leitfaden sog. "Rahmen-Gefährdungsbeurteilungen" an. Das sind Gefährdungsbeurteilungen für typische Arbeitsbedingungen bei typischen Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft.

Eine Übersicht über die derzeit verfügbaren Rahmen-Gefährdungsbeurteilungen enthält die Tabelle 2 (S. 16).

Die Rahmen-Gefährdungsbeurteilungen sollen als Arbeitsblätter den Arbeitgeber bei seiner Aufgabe, für den Arbeits- und Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten zu sorgen, auf eine möglichst effektive Weise unterstützen (siehe Anlage 6).

Typische Gefährdungen und Belastungen sowie die dabei erwartbaren Risiken sind auf diesen Gefährdungsbeurteilungen bereits eingetragen.

Unbedingt notwendig ist der Vergleich mit den tatsächlichen Bedingungen im Betrieb. Die Rahmen-Gefährdungsbeurteilungen dürfen nicht schematisch angewandt werden.

Auf den Rückseiten werden die erforderlichen Maßnahmen erläutert. Dafür müssen Verantwortliche benannt und Termine festgelegt werden.

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen ersetzt nicht die regelmäßigen Betriebsüberprüfungen durch Aufsichtspersonen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Deshalb wurden in die Gefährdungsbeurteilungen auch keine Gefährdungen durch Konstruktionsmängel, fehlende oder defekte Schutzeinrichtungen oder durch nicht bestimmungsgemäße Verwendung aufgenommen.

2. Gefährdungen und Belastungen

2.1 Übersicht über die Gefährdungs- und Belastungsfaktoren

Zur systematischen Aufbereitung wurden die möglichen Gefährdungs- und Belastungsfaktoren zusammengestellt und in 11 Gruppen eingeteilt (Tab.1). Die Einteilung lehnt sich eng an Einteilungen anderer Berufsgenossenschaften an, berücksichtigt jedoch einige Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktion.

So werden z. B. Gefährdungen durch Tiere oder Pflanzen nicht als "sonstige Gefährdungen" betrachtet, sondern als "mechanische" oder "biologische Gefährdungen" eingeordnet.

Tabelle 1: Übersicht über die Gefährdungs- und Belastungsfaktoren

1.	1.1	1.2	1.3
Mechanische Gefährdungen	Ungeschützte bewegte Teile	Teile mit gefährlichen Oberflächen	Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel
2.	2.1	2.2	
Elektrische Gefährdungen	Gefährliche Körperströme	Lichtbögen	
3.	3.1	3.2	3.3
Gefahrstoffe	Gase	Dämpfe	Schwebstoffe (Nebel, Rauche, Stäube)
4.	4.1	4.2	4.3
Biologische Gefährdungen	Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren	Gentechnisch veränderte Organismen	Allergene und toxische Stoffe von Organismen
5.	5.1	5.2	5.3
Brand- und Explosionsgefährdungen	Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	Explosionsfähige Atmosphäre	Explosivstoffe
6.	6.1	6.2	
Thermische Gefährdungen	Kontakt mit heißen Medien	Kontakt mit kalten Medien	
7.	7.1	7.2	7.3
Physikalische Gefährdungen/ Belastungen	Schall (Lärm)	Vibrationen	Strahlung
8.	8.1	8.2	8.3
Physische Belastungen/ Arbeitsschwere	Schwere dynamische Arbeit	Einseitige dynamische Arbeit	Haltungsarbeit/ Haltearbeit
9.	9.1	9.2	9.3
Psychische Belastungen	Überforderung	Unterforderung	Zeitdruck
10.	10.1	10.2	10.3
Arbeitsplatzgestaltung/Ergonomie	Maßliche Gestaltung	Bedienelemente	Anzeigeelemente
11.	11.1	11.2	
sonst. Gefährdungen/Belastungen	Persönliche Schutzausrüstung	durch Menschen	
1.4	1.5	1.6	

Unkontrolliert bewegte Teile	Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten	Absturz	
------------------------------	---	---------	--

--	--	--	--

3.4 Flüssigkeiten, Feuchtarbeit	3.5 Feststoffe, Pasten	3.6 Durchgehende Reaktionen	
------------------------------------	---------------------------	--------------------------------	--

--	--	--	--

5.4 Elektrostatische Aufladung			
-----------------------------------	--	--	--

--	--	--	--

7.4 Elektromagnetische Felder	7.5 Arbeiten im Unter- oder Überdruck	7.6 Klima	7.7 Beleuchtung
----------------------------------	--	--------------	--------------------

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

2.2 Erläuterungen zu den Gefährdungs- und Belastungsfaktoren

1. Mechanische Gefährdungen

1.1 Ungeschützte bewegte Teile	<ul style="list-style-type: none"> • Quetschstellen • Scherstellen • Stoßen • Schneidstellen • Stechen • Einzugstellen
1.2 Teile mit gefährlichen Oberflächen	<ul style="list-style-type: none"> • Ecken • Kanten • Spitzen • Schneiden • Rauigkeit
1.3 Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Anfahren • Aufprallen • Überfahren • Umkippen • Abstürzen
1.4 Unkontrolliert bewegte Teile	<ul style="list-style-type: none"> • kippende, pendelnde Teile • rollende, gleitende Teile • herabfallende, sich lösende Teile • berstende, wegfliegende Teile • unter Druck austretende Medien
1.5 Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten	<ul style="list-style-type: none"> • Verunreinigungen (Öle, Fette, Futterreste u.ä.) • witterungsbedingte Glätte • Unebenheiten, Höhenunterschiede • herumliegende Teile • unzureichende Größe der Trittfläche
1.6 Absturz	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenbruch, Umkippen • Abrutschen, Abgleiten • Überschreiten der Begrenzung

2. Elektrische Gefährdungen

2.1 Gefährliche Körperströme	<ul style="list-style-type: none"> • Berühren normal unter Spannung, fehlerhaft unter Spannung
2.2 Lichtbögen	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzschlüsse • Schalten unter Last • Nichteinhalten von Sicherheitsabständen zu spannungsführenden Teilen

3. Gefahrstoffe

3.1 Gase	Einatmen, Verschlucken, Hautkontakt <ul style="list-style-type: none"> • Gefahrstoffe • Tierstäube • pflanzliche Stäube
3.2 Dämpfe	
3.3 Schwebstoffe (Nebel, Rauche, Stäube)	
3.4 Flüssigkeiten, Feuchtarbeit	
3.5 Feststoffe, Pasten	

4. Biologische Gefährdungen

4.1 Infektionsgefahr durch Mikroorganismen und Viren	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit infizierten Materialien oder Tieren (Zoonosen)
4.2 Gentechnisch veränderte Organismen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten in Laboratorien und biotechnischen Anlagen
4.3 Allergene und toxische Stoffe von Organismen	Einatmen, Verschlucken, Hautkontakt <ul style="list-style-type: none"> • Schimmelpilze • Milben / Endotoxine • Pflanzen oder Pflanzenteile

5. Brand- und Explosionsgefährdungen

5.1 Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	<ul style="list-style-type: none"> • Brandentstehung • Brandausbreitung
5.2 Explosionsfähige Atmosphäre	<p>durch Luft und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gase, • Dämpfe, Nebel • Stäube
5.3 Explosivstoffe	<ul style="list-style-type: none"> • explosionsgefährliche Stoffe • Sprengstoffe • Sprengzubehör
5.4 Elektrostatische Aufladung	<ul style="list-style-type: none"> • Funkenbildung bei Ladungstreuung durch Reibung oder Strömung

6. Thermische Gefährdungen

6.1 Kontakt mit heißen Medien	<ul style="list-style-type: none"> • offene Flamme • heiße Teile • heiße Flüssigkeiten
6.2 Kontakt mit kalten Medien	<ul style="list-style-type: none"> • kalte Teile • kalte Flüssigkeiten (z. B. flüssiger Stickstoff)

7. Physikalische Gefährdungen / Belastungen

7.1 Schall (Lärm)	<ul style="list-style-type: none"> • hörbarer Schall (Lärm) • Infraschall • Ultraschall
7.2 Vibrationen	<ul style="list-style-type: none"> • Ganzkörper-Vibrationen • Hand-Arm-Vibrationen

7.3 Strahlung	<ul style="list-style-type: none"> • UV-Strahlung (z.B. beim E-Schweißen, Tätigkeit im Freien) • Infrarotstrahlung • Laser • Röntgenstrahlung • radioaktive Strahlung
7.4 Elektromagnetische Felder	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten in der Umgebung von Hochspannungsanlagen
7.5 Arbeiten in Unter- oder Überdruck	In Landwirtschaftsbetrieben normalerweise nicht zutreffend
7.6 Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Lufttemperatur • relative Luftfeuchtigkeit • Luftgeschwindigkeit • Strahlungswärme
7.7 Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtungsstärke • Kontrast • Blendung, Reflexion • örtliche und zeitliche Gleichmäßigkeit

8. Physische Belastung / Arbeitsschwere

8.1 Schwere dynamische Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Heben und Tragen von Lasten • Ziehen und Schieben von Lasten • Rumpfvorbeugewinkel $> 60^{\circ}$
8.2 Einseitige dynamische Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> • sich ständig wiederholende Arbeitsgänge • wiederkehrende Bewegungen kleiner Muskelgruppen (Finger, Hände oder Arme)
8.3 Haltungsarbeit/Haltearbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Zwangshaltungen • Überkopfarbeit

9. Psychische Belastungen

9.1 Überforderung	<ul style="list-style-type: none"> • zu hohe Informationsdichte • zu komplizierte Arbeitsaufgabe
9.2 Unterforderung	<ul style="list-style-type: none"> • monotone Tätigkeit • zu geringe Anforderungen
9.3 Zeitdruck	<ul style="list-style-type: none"> • Taktzeiten • Termindruck

10. Arbeitsplatzgestaltung / Ergonomie

10.1 Maßliche Gestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsplatzmaße • Bildschirmarbeitsplatz • Sichtverhältnisse
10.2 Bedienelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung • Anordnung (Greifraum) • Bedienkräfte / Bedienhäufigkeit
10.3 Anzeigeelemente	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennbarkeit • optische, akustische Signale • Informationsdichte

11. Sonstige Gefährdungen / Belastungen

11.1 Persönliche Schutzausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> • Belastung durch Atemschutz • Akzeptanz der Schutzausrüstung
11.2 durch Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Unachtsamkeit • Überschätzung • Eignung

2.3 Risikobewertung

Als **Risiko** bezeichnet man die Wahrscheinlichkeit des Eintretens und die Schwere eines durch eine Gefährdung oder Belastung möglichen Körperschadens.

Im vorliegenden Leitfaden wurde eine Einteilung des Risikos in 4 Gruppen vorgenommen (Tab. 2).

Tabelle 2: Risikogruppen R

R	Risiko durch Gefährdung oder Belastung
0	nicht vorhanden
1	gering
2	mittel
3	hoch

Für Gefährdungen und Belastungen, die als spezifische Belastungen zur Festlegung der Einsatzzeiten von Sicherheitsfachkräften und Betriebsärzten in der Anlage 1 der VSG 1.2 aufgeführt sind, entspricht das Risiko R = 1 bis 3 der jeweiligen Belastungsgruppe 1 bis 3.

Dadurch lässt sich der Leitfaden auch zur Ermittlung der notwendigen Einsatzzeiten für Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte verwenden.

3. Dokumentation

3.1 Allgemeines

§ 6 Abs.1 ArbSchG fordert vom Unternehmer eine Dokumentation über

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und
- das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Arbeitsschutzmaßnahmen.

Nachfolgend werden Arbeitsblätter angeboten, die zur Erfüllung der oben genannten Forderungen verwendet werden können. Die zur Zeit verfügbaren Rahmen-Gefährdungsbeurteilungen sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Weitere Unterlagen über Gefährdungen und Belastungen im Unternehmen (z. B. Prüfberichte von Betriebsüberprüfungen des Technischen Aufsichtsdienstes der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Gefahrstoffkataster und Betriebsanweisungen) ergänzen die Dokumentation.

Nr. der Gef.beurt.	Tätigkeit
	<u>Pflanzenbau</u>
1.1	Bedienen von Fahrzeugen und Landmaschinen
1.2	Werkstattarbeiten
1.3	Schweißarbeiten
1.4	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
1.5	Saatgut reinigen / beizen
1.6	Arbeiten an Sortieranlagen
1.7	Freilandgemüse pflanzen / ernten
1.8	Obst ernten
1.9	Lagern von Körnerfrüchten
1.10	Bedienen von Biogasanlagen
	<u>Tierhaltung</u>
2.1	Rinderhaltung
2.2	Melken
2.3	Klauenpflege
2.4	Schweinehaltung
2.5	Pferdehaltung
2.6	Geflügel- und Eierproduktion
2.7	Umgang mit Flüssigmist
2.8	Schafhaltung
2.9	Imkerei
2.10	Straußenhaltung
2.11	Damwild-/Rotwildhaltung
2.12	Alpakahaltung
3.	Schlachtung / Verarbeitung / Vermarktung
	<u>Waldarbeiten</u>
4.1	Holzeinschlag mit Motorsäge
4.2	Holzrücken
	<u>Weinbau</u>
5.1	Arbeiten im Weinberg
5.2	Kellerwirtschaft
5.3	Brennereien
6.	Binnenfischerei
7.	Bauarbeiten
8.	Arbeiten mit Motorsäge/Freischneider
9.	Holzbearbeitung
10.	Büroarbeiten

3.2 Erläuterungen zum Arbeitsblatt 0. Überblick über die Tätigkeiten im Unternehmen

Die Gefährdungs- und Belastungsbeurteilung beginnt mit der Erfassung der Tätigkeiten. Dazu wird das Arbeitsblatt 0. genutzt (siehe Anlage 6).

Feld "Unternehmen":

Name des Betriebes eintragen oder Stempel.

Feld "Anzahl der Beschäftigten":

Gesamtzahl der Beschäftigten im Betrieb.

Feld "Arbeitsbereich":

Bereich, Abteilung, Brigade o. ä.

(z. B. Feldbau, Milchviehanlage, Werkstatt, Verwaltung)

Vorder- und Rückseite des Arbeitsblattes sind für je einen Arbeitsbereich vorgesehen, d.h., ein Arbeitsblatt also für zwei Bereiche. Falls im Betrieb mehrere Arbeitsbereiche vorhanden sind, werden weitere Arbeitsblätter 0. genutzt.

Spalte 1 - Name -

Namen der Beschäftigten im Arbeitsbereich

Spalte 2 - Tätigkeit -

Nur Haupttätigkeit oder Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung oder Belastung des jeweiligen Beschäftigten aufzuführen.

z. B. Traktorfahrer
Umgang mit Gülle

Spalte 3 - Nr. der Gefährdungsbeurteilung -

Nr. der für den Beschäftigten zutreffenden Gefährdungsbeurteilung/-en eintragen (siehe dazu Tabelle 1 und Anlage 6).

Dabei kann eine Gefährdungsbeurteilung für mehrere Beschäftigte zutreffen:

Arbeitsbereich: Feldbau					
Name	Tätigkeit	Nr. der Gefährdungsbeurteilung	Blatt	Belastungsgruppe	Arb.med. Vors.-Unters.
Müller Schulze Meier	} Traktorfahrer	1.1	2		

oder für einen Beschäftigten treffen mehrere Gefährdungsbeurteilungen zu:

Arbeitsbereich: Feldbau					
Name	Tätigkeit	Nr. der Gefährdungsbeurteilung	Blatt	Belastungsgruppe	Arb.med. Vors.-Unters.

		urteilung			
Lehmann	Traktorfahrer	1.1	2		
	Umgang mit Pflanzenschutzmitteln	1.4	3		
	Werkstattarbeiten	1.2	4		
Krause	Traktorfahrer	1.1	2		
	Umgang mit Flüssigmist	2.7	5		

Für Tätigkeiten, für die keine Rahmen-Gefährdungsbeurteilung vorliegt, wird die Gefährdungsbeurteilung nach Pkt.2.3 durchgeführt und auf dem "Blanco"-Arbeitsblatt (siehe Anlage 6) dokumentiert.

Spalte 4 - Blatt -

Blatt-Nr. der einzelnen Gefährdungsbeurteilungen im Arbeitsbereich.
Am besten nach Abschluss aller Gefährdungsbeurteilungen Arbeitsblätter nummerieren und Blatt-Nr. eintragen.

Spalte 5 - Belastungsgruppe -

Die Belastungsgruppe bildet die Grundlage zur Berechnung der notwendigen Einsatzzeiten für Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte nach VSG 1.2 Anlage 1.

Sie ist den grau unterlegten Feldern der Spalte 4 (Risiko Ist) der Gefährdungsbeurteilungen zu entnehmen.

Achtung! Sind mehrere Felder grau unterlegt, ist nur die ungünstigste Bewertung, d.h., die höchste Zahl, in Spalte 5 für den jeweiligen Beschäftigten einzutragen.

Spalte 6 – Arb.med. Vors.-Unters. -

Für den jeweiligen Beschäftigten notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach staatlichen Vorschriften und nach VSG 1.2.

Achtung! Erst nach Abschluss der Gefährdungsbeurteilung eintragen!

Feld "Datum, Bearbeiter":

Wer hat die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt, wann wurde sie durchgeführt?
Bitte nicht vergessen einzutragen!

3.3 Erläuterungen zu den Arbeitsblättern 1.1 bis 10. Gefährdungsbeurteilungen

In den Gefährdungsbeurteilungen 1.1 bis 10. sind Gefährdungen und Belastungen aufgeführt, die **normalerweise** bei der entsprechenden Tätigkeit auftreten können. **Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die aufgeführte Gefährdung oder Belastung für den oder die Beschäftigten im Unternehmen vorhanden ist oder ob eventuell zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen vorliegen.** Falls Letzteres der Fall ist, kann der untere Freiraum auf den Arbeitsblättern genutzt werden, um diese Gefährdungen oder Belastungen zu dokumentieren.

Vorderseite

Feld "gültig für":

Hier ist einzutragen, für wen die Gefährdungsbeurteilung gilt.

Eingetragen werden entweder Namen der Beschäftigten oder Bereich, Abteilung o. ä.

Spalte 1 - Schl.-Nr. -

Schlüssel-Nummer der Gefährdungs- und Belastungsfaktoren entsprechend den Abschnitten 2.1 und 2.2.

Spalte 2 - Art der Gefährdung und Belastung -

Gefährdungs- und Belastungsfaktoren, die bei der entsprechenden Tätigkeit auftreten.

Spalte 3 - Risiko max. -

Das maximal erwartbare Risiko.

Spalte 4 - Risiko Ist -

Hier ist entsprechend den betrieblichen Bedingungen das tatsächlich vorhandene Risiko einzutragen.

Bei den grau unterlegten Feldern entspricht das Risiko der Belastungsgruppe nach VSG 1.2 Anlage 1.

Falls das Risiko erst nach zusätzlicher Beratung festlegbar ist, das Feld vorläufig freilassen oder ein Risiko vorläufig, z. B. mit Bleistift, eintragen.

Wenn ein Gefährdungs- und Belastungsfaktor bei der Tätigkeit im Betrieb nicht vorhanden ist, **0** eintragen.

Spalte 5 - Maßnahmen -

Erforderliche Maßnahmen sind hier in verallgemeinerter Form aufgeführt.

Sie werden auf der Rückseite in Spalte 8 näher erläutert.

Spalte 6 - Berat.-bedarf -

Vorhandener zusätzlicher Beratungsbedarf zur Festlegung des Risikos oder zu Präventionsmaßnahmen (z.B. durch TAD, Betriebsarzt o.a.) ist bereits durch **X** gekennzeichnet.

Falls der Bedarf nicht besteht, Kreuze streichen!

Falls weiterer Beratungsbedarf zu bestimmten Gefährdungs- und Belastungsfaktoren besteht, durch Ankreuzen kennzeichnen.

Der Beratungsbedarf wird auf der Rückseite der Gefährdungsbeurteilung erläutert:

Beratung zu welchen Sachverhalten?

Rückseite

Spalte 7 - Schl.-Nr. -

Schlüssel-Nummer der Gefährdungs- und Belastungsfaktoren von Spalte 1.

Spalte 8 - Erläuterung der Maßnahmen -

Nähere Erläuterungen zu den in Spalte 5 aufgeführten Maßnahmen.

Falls weitere Maßnahmen notwendig sind, den Freiraum der Rückseite nutzen.

Achtung ! Bei der Durchführung der Maßnahmen immer die Rangfolge gemäß Abschnitt 1.3 beachten!

Spalte 9 - Verantwortlicher -

Hier ist der für die Organisation oder die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Mitarbeiter im Unternehmen einzutragen.

z. B.

Wer beschafft die persönliche Schutzausrüstung?

Wer veranlasst die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen?

Wer organisiert die zusätzlichen Beratungen?

Spalte 10 - Termin/Realisierung -

Für jede Maßnahme ist ein Termin festzulegen.

Das Realisierungsdatum ist einzutragen.

Spalte 11 - Überprüfung -

Die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen muss in bestimmten Zeitabständen durch den Unternehmer überprüft werden. Das wird in Spalte 11 dokumentiert.

4. Zusätzliche Hinweise zur Feststellung des Risikos bei ausgewählten Gefährdungs- und Belastungsfaktoren oder Tätigkeiten

4.1 Schweißrauche (Schl.- Nr. 3.3)

Die Feststellung des Risikos erfolgt entsprechend Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV), Anhang, Teil 1 sowie VSG 1.2 Anlage 1 Pkt.5:

R = 1 Schweißrauchkonzentration $\leq 1,5 \text{ mg/m}^3$

R = 2 $1,5 \text{ mg/m}^3 < \text{Schweißrauchkonzentration} \leq 3 \text{ mg/m}^3$

R = 3 Schweißrauchkonzentration $> 3 \text{ mg/m}^3$

Für folgende Arbeitsverfahren ist in der Regel anzunehmen, dass die Luftkonzentration von 3 mg/m^3 Schweißrauch unterschritten wird:

- Gasschweißen mit Zusatzwerkstoff
- Flammwärmen
- WIG-Schweißen
- Mikro-Plasmaschweißen
- Plasmaschneiden mit Wasserabdeckung
- Unterpulverschweißen
- Widerstandsschweißen, ausgenommen Abbrennstumpf-Schweißen
- Reibschweißen
- thermisches Spritzen in gekapselten Anlagen
- Bolzenschweißen
- Gießschmelzschweißen (Thermitschweißen)
- Elektroschlackeschweißen

Für folgende Arbeitsverfahren ist in der Regel anzunehmen, dass die Luftkonzentration von 3 mg/m^3 Schweißrauch überschritten wird:

- Lichtbogenschweißen mit umhüllten Stabelektroden, sofern keine ausreichende Lüftung gewährleistet ist
- MIG-, MAG-Schweißen, sofern keine ausreichende Lüftung gewährleistet ist
- Plasmaschneiden (ohne Absaugung oder ohne Wasserabdeckung)
- Flamm-, Lichtbogen- und Plasmaspritzen in nicht vollständig gekapselten Anlagen
- Brennfugen
- Lichtbogen-Druckluftfugen
- Abbrennstumpf-Schweißen

4.2 Getreide- und Futtermittelstäube (Schl.- Nr. 3.3)

Die Feststellung des Risikos erfolgt entsprechend ArbMedVV, Anhang, Teil 1 sowie VSG 1.2 Anlage 1 Pkt.5:

R = 1 Luftkonzentration $\leq 1 \text{ mg/m}^3$ einatembarer Staub

R = 2 $1 \text{ mg/m}^3 < \text{Luftkonzentration} \leq 4 \text{ mg/m}^3$ einatembarer Staub

R = 3 Luftkonzentration > 4 mg/m³ einatembarer Staub

4.3 Stallstaub (Schl.- Nr. 3.3)

Die Feststellung des Risikos erfolgt entsprechend ArbMedVV, Anhang, Teil 1 sowie VSG 1.2 Anlage 1 Pkt.5:

- R = 1 Luftkonzentration \leq 5,0 mg/m³ einatembarer Staub
 Luftkonzentration \leq 1,5 mg/m³ alveolengängiger Staub
- R = 2 5,0 mg/m³ < Luftkonzentration \leq 10 mg/m³ einatembarer Staub
 1,5 mg/m³ < Luftkonzentration \leq 3 mg/m³ alveolengängiger Staub
- R = 3 Luftkonzentration > 10 mg/m³ einatembarer Staub
 Luftkonzentration > 3 mg/m³ alveolengängiger Staub

4.4 Feuchtarbeit (Schl.- Nr. 3.4)

Die Feststellung des Risikos erfolgt entsprechend ArbMedVV, Anhang, Teil 1 sowie VSG 1.2 Anlage 1 Pkt.5:

- R = 1 Feuchtarbeit regelmäßig \leq 2 h oder Gefährdungsbeurteilung ergibt nur eine geringe Gefährdung (z.B. konsequenter Hautschutz)
- R = 2 2 h < Feuchtarbeit \leq 4 h
- R = 3 Feuchtarbeit regelmäßig > 4 h

4.5 Lärm (Schl.-Nr. 7.1)

Die Feststellung des Risikos erfolgt entsprechend ArbMedVV, Anhang, Teil 3 sowie VSG1.2 Anlage 1 Pkt.5:

$L_{EX,8h}$ = Tages-Lärmexpositionspegel

- R = 1 $L_{EX,8h} \leq 80$ dB(A)
- R = 2 80 dB(A) < $L_{EX,8h}$ < 85 dB(A)
- R = 3 $L_{EX,8h} \geq 85$ dB(A)

In den Risikogruppen 2 und 3 ist bei Unterschreitung der jährlichen Expositionszeit von 30 Tagen die jeweils niedrigere Risikogruppe zu wählen.

Anlage 1 enthält eine Aufstellung von Tages-Lärmexpositionspegeln verschiedener älterer Maschinen und Fahrzeuge, die im landwirtschaftlichen Bereich noch eingesetzt werden.

Bei der Berechnung wurde eine effektive **Fahrzeit** von 6 Stunden je Tag vorausgesetzt, die in der Regel einer normalen täglichen **Arbeitszeit** von 8 bis 9 Stunden entspricht. Bei Verdoppelung der Fahrzeit sind 3 dB(A) zu addieren. Bei Halbierung der Fahrzeit sind 3 dB(A) abzuziehen. Zwischenwerte können interpoliert werden.

Neue Landmaschinen und Traktoren sind in der Regel leiser. Schalldruckpegelwerte müssen in der Betriebsanleitung stehen. Zu beachten ist jedoch, dass beim Fahren mit geöffneter Tür oder geöffneten Fenstern die Schalldruckpegelwerte erheblich höher sind. In Zweifelsfällen sind Messungen zu veranlassen.

4.6 Vibrationen (Schl.-Nr. 7.2)

Die Feststellung des Risikos erfolgt entsprechend ArbMedVV, Anhang, Teil 1 sowie VSG 1.2 Anlage 1 Pkt.5:

4.6.1 Ganzkörper-Vibrationen

A(8) = Tagesexposition

Z-Richtung

$$R = 1 \quad A(8) \leq 0,5 \text{ m/s}^2$$

$$R = 2 \quad 0,5 \text{ m/s}^2 < A(8) < 0,8 \text{ m/s}^2$$

$$R = 3 \quad A(8) \geq 0,8 \text{ m/s}^2$$

X- oder Y-Richtung

$$R = 1 \quad A(8) \leq 0,5 \text{ m/s}^2$$

$$R = 2 \quad 0,5 \text{ m/s}^2 < A(8) < 1,15 \text{ m/s}^2$$

$$R = 3 \quad A(8) \geq 1,15 \text{ m/s}^2$$

4.6.2 Hand-Arm-Vibrationen

A(8) = Tagesexpositionswert

$$R = 1 \quad A(8) \leq 2,5 \text{ m/s}^2$$

$$R = 2 \quad 2,5 \text{ m/s}^2 < A(8) < 5,0 \text{ m/s}^2$$

$$R = 3 \quad A(8) \geq 5,0 \text{ m/s}^2$$

In den Risikogruppen 2 und 3 ist bei Unterschreitung der jährlichen Expositionszeit von 30 Tagen die jeweils niedrigere Risikogruppe zu wählen.

In der Anlage 2 ist eine Aufstellung von Werten der Tagesexposition für Ganzkörper-Vibrationen beigefügt, die für die Einstufung genutzt werden kann.

Bei der Berechnung wurde eine effektive **Fahrzeit** von 6 Stunden je Tag vorausgesetzt, die in der Regel einer normalen täglichen **Arbeitszeit** von 8 bis 9 Stunden entspricht.

Bei davon stark abweichenden Fahrzeiten sind die Werte mit dem Faktor $\sqrt{T/8}$ zu multiplizieren, wobei T die tatsächliche tägliche Fahrzeit in Stunden bedeutet.

4.7 Beleuchtung (Schl.-Nr. 7.7)

Die erforderlichen Nennbeleuchtungsstärken (E_n) sind auf der Rückseite der einzelnen Gefährdungsbeurteilungen angegeben.

Die Feststellung des Risikos auf Grundlage der gemessenen Beleuchtungsstärke E_G kann wie folgt vorgenommen werden:

$$R = 1 \quad E_G \geq \frac{1}{2} E_n$$

$$R = 2 \quad E_G < \frac{1}{2} E_n$$

4.8 Heben und Tragen von Lasten (Schl.-Nr. 8.1)

Auf VSG 1.2, Anlage , Pkt.5.4 verwiesen. Für eine erste Feststellung des Risikos lediglich nach Traglast ist diese Einstufung ausreichend.

Als ein differenziertes Verfahren zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist das als Anlage 3 beigefügte Arbeitsblatt "Heben und Tragen von Lasten" mit folgender Zuordnung zu empfehlen:

$$R = 1 \quad \text{Punktwert} < 10$$

$$R = 2 \quad \text{Punktwert} \geq 10 \text{ bis } < 25$$

$$R = 3 \quad \text{Punktwert} \geq 25$$

4.9 Ziehen und Schieben von Lasten (Schl.-Nr. 8.1)

Neben dem Heben und Tragen von Lasten stellt auch das Ziehen und Schieben von Lasten eine Belastung dar. Es wurde deshalb ein Verfahren zur Beurteilung derartiger Tätigkeiten aufgenommen. Dazu kann das als Anlage 4 beigefügte Arbeitsblatt "Ziehen und Schieben von Lasten" herangezogen werden. Auf VSG 1.2, Anlage 1, Pkt.5.5 wird verwiesen.

Für die Feststellung des Risikos wird folgende Zuordnung empfohlen:

$$R = 1 \quad \text{Punktwert} < 10$$

$$R = 2 \quad \text{Punktwert} \geq 10 \text{ bis } < 25$$

$$R = 3 \quad \text{Punktwert} \geq 25$$

4.10 Büroarbeiten (Arbeitsblatt 10)

Bei der Ermittlung der Einsatzzeiten für Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt werden gemäß Anlage 1 Pkt.2 VSG 1.2 Büroarbeiten generell der Belastungsgruppe 4 zugeordnet.

Trotzdem müssen anhand des Arbeitsblattes 10 die Arbeitsbedingungen detailliert beurteilt werden.

Zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen von Bildschirmarbeitsplätzen wird das als Anlage 5 beigefügte Arbeitsblatt "Bildschirmgeräte" empfohlen.

5. Hinweise zur Festlegung der Schutzstufe nach GefStoffV

Beim Umgang mit Gefahrstoffen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel) sind nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) die Tätigkeiten im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung einer bestimmten **Schutzstufe** zuzuordnen. Aus der Zuordnung zu einer Schutzstufe ergeben sich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Gesundheitsgefahren.

Je höher die Schutzstufe, umso höher sind auch die Anforderungen an die Schutzmaßnahmen. Dabei ist zu beachten, dass jede Schutzstufe die Maßnahmen der niedrigeren Schutzstufe einschließt.

Zu beachten ist, dass im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung generell zu prüfen ist, ob der Einsatz weniger gefährlicher Stoffe möglich ist.

Schutzstufe 1

Schutzstufe 1 umfasst Grundmaßnahmen bei geringer Gefährdung ausgeht.

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, von denen nur eine

Der Arbeitgeber muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung feststellen, ob für bestimmte Tätigkeiten aufgrund

- der Arbeitsbedingungen,
- einer nur geringen verwendeten Stoffmenge und
- einer nach Höhe und Dauer nur niedrigen Exposition

nur eine geringe Gefährdung der Beschäftigten besteht. In diesem Fall wären z.B.

Messungen und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nicht notwendig.

Zu den Maßnahmen der Schutzstufe 1 gehören z.B.:

- Kennzeichnung der Gefahrstoffe,
- sichere Aufbewahrung und Kennzeichnung,
- Verhinderung von Missbrauch und Fehlgebrauch,
- keine Aufbewahrung in der Nähe von Lebens-, Futter-, Arzneimitteln,
- keine Aufbewahrung in Behältern, die zu Verwechslungen führen können,
- schnelles Entfernen von nicht mehr benötigten Gefahrstoffen aus dem Arbeitsbereich.

Schutzstufe 2

Maßnahmen nach Schutzstufe 2 sind dann erforderlich, wenn mehr als nur eine geringe Gefährdung festgestellt wurde. Hier ist intensiv nach Möglichkeiten des Einsatzes weniger gefährlicher Stoffe zu suchen.

Zusätzlich zu den Maßnahmen der Schutzstufe 1 sind zur Verringerung der Gefährdung in dieser Reihenfolge erforderlich:

- geeignete technische Maßnahmen zur Verringerung der Exposition,
- kollektive Schutzmaßnahmen, z.B. Lüftung,
- persönliche Schutzausrüstung.

Achtung: Die Schutzstufen 1 und 2 sind nur für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen vorgesehen, die mit den Kennzeichnungen Xn (Gesundheitsschädlich), Xi (Reizend) und/oder C (Ätzend) versehen sind.

Beim Umgang mit giftigen (T), sehr giftigen (T+), krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsschädigenden Gefahrstoffen sind die Forderungen der Schutzstufen 3 bzw. 4 einzuhalten.

Achtung: Ab 20.01.2009 dürfen Gefahrstoffe mit neuen Gefahrenpiktogrammen und Gefahrenhinweisen gekennzeichnet werden (GHS – Global Harmonisiertes System).

Anlage 1

Tages-Lärmexpositionspegel an Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft

Fahrzeugtyp		Tages- Lärmexpositions- pegel L _{EX,8h} in dB (A)	R
Traktoren			
	ZT 300-305	93	3
	ZT 320-323	83	2
	RS 09, GT 124	93	3
	MTS 5, MTS 50/52 alte Kabine	97	3
	MTS 80/82 alte Kabine	91	3
	MTS 550, 80/82 neue Kabine	84	2
	K 700, K 700 A, 701, T150 K	87	3
	Zetor 5011, 5211, 5245 u. andere neue Typen	82	2
	Ursus	90	3
	TZ - 4K - 14	92	3
	HT 140	84	2
	Rücketraktor LKT, DFU	85-91	3
Landmaschinen			
Feldhäcksler	E 280, E 281	91	3
	E 281 c	82	2
Schwadmäher	E 301, E 302	91	3
	E 303	84	2
Mähdrescher	E 512 ohne Kabine	97	3
	E 512 mit Kabine	90	3
	E 514, E 516, E 516 B	83	2
	E 517	83	2
	E 524	83	2
LKW			
	W 50 (alle Typen)	84	2
	Multicar M 24	84	2
	Multicar M 25	80	1
Mobilkrane			
	T 174/1, T 174/2	87	3
	TIH 445	86	3
	T 188	80	1

Anlage 2

Tagesexposition gegenüber Ganzkörper-Vibrationen an Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft

Fahrzeugtyp		A(8)	R
		in m/s ²	
Traktoren			
John Deere	4255	0,47	1
	7800	0,39	1
	8200	0,38	1
	8300	0,54	2
Case	5140	0,66	2
	7140	0,75	2
	7250	0,60	2
Deutz-Fahr	6.61	0,40	1
Fendt-Favorit	822	0,36	1
MF	3120	0,74	2
	3635	0,42	1
	8150	0,42	1
	9240	0,46	1
ZETOR	7245	0,65	2
ZETOR 5011, 5211, 5411		0,44	1
ZT 300, 303, 323		1,00	3
K 700,700 A, 701		0,48	1
MTS 50 / 52		0,91	3
MTS 80 / 82		0,86	3
RS 09 / GT 124		0,65	2
Lkw			
W 50		1,1	3
Mähdrescher			
Case	1680, 2188	0,24	1
Claas	208	0,36	1
	218	0,40	1
	Lexon 460	0,35	1
Deutz-Fahr	4075 HTS	0,28	1
	4080 HTS	0,18	1
John Deere	2066	0,30	1
MDW	527 STS	0,38	1
MDW	524	0,26	1
MF	38, 40	0,28	1
New Holland	TX 36	0,25	1
E 512 mit Kab., 514, 516		0,52	2
Lader			
T 170 / 172	(fahren und laden)	1,38	3
T 174	(laden im Stand)	0,44	1
T 174-1	(baggern)	0,52	2
T 185	(laden)	0,60	2
TIH 445	(laden)	0,52	2
Feldhäcksler/ Schwadmäher			
Mengele Mammut SF 6800		0,37	1
E 301 - 303		0,65	2
Feldhäcksler E280/281		0,48	1

Anlage 3

Handlungsanleitung für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß ArbSchG und LasthandhabV mit der LMM

Achtung!

Dieses Verfahren dient der orientierenden Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten. Trotzdem ist bei der Bestimmung der Zeitwichtung, der Lastwichtung, der Haltungswichtung und Ausführungsbedingungswichtung eine gute Kenntnis der zu beurteilenden Teiltätigkeit unbedingte Voraussetzung. Ist diese nicht vorhanden, darf keine Beurteilung vorgenommen werden. Grobe Schätzungen oder Vermutungen führen zu falschen Ergebnissen.

Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich für Teiltätigkeiten und ist auf einen Arbeitstag zu beziehen. Wechseln innerhalb einer Teiltätigkeit Lastgewichte und/oder Körperhaltungen, so sind Mittelwerte zu bilden. Treten innerhalb einer Gesamttätigkeit **mehrere Teiltätigkeiten** mit deutlich unterschiedlichen Lastenhandhabungen auf, sind diese **getrennt einzuschätzen** und zu dokumentieren.

Zur Beurteilung sind 3 Schritte erforderlich: 1. Bestimmung der Zeitwichtung, 2. Bestimmung der Wichtung der Leitmerkmale und 3. Bewertung.

Bei der Bestimmung der Wichtungen ist grundsätzlich die Bildung von Zwischenstufen (Interpolation) erlaubt. Eine Häufigkeit von 40 ergibt z.B. die Zeitwichtung 3. Einzige Ausnahme ist die wirksame Last von ≥ 40 kg für den Mann und ≥ 25 kg für die Frau. Diese Lasten ergeben kompromisslos eine Lastwichtung von 25.

1. Schritt: Bestimmung der Zeitwichtung

Die Bestimmung der Zeitwichtung erfolgt anhand der Tabelle getrennt für drei mögliche Formen der Lastenhandhabung:

- Für Teiltätigkeiten, die durch **regelmäßiges Wiederholen kurzer Hebe-, Absenk- oder Umsetzvorgänge** gekennzeichnet sind, ist die Anzahl der Vorgänge bestimmend für die Zeitwichtung.
- Für Teiltätigkeiten, die durch **Halten** einer Last gekennzeichnet sind, wird die Gesamtdauer des Haltens zugrunde gelegt.

Gesamtdauer = Anzahl der Haltevorgänge x Dauer für einen einzelnen Haltevorgang

- Für Teiltätigkeiten, die durch **Tragen** einer Last gekennzeichnet sind, wird der Gesamtweg, der mit Last gegangen wird, zugrunde gelegt. Dabei wird eine mittlere Geschwindigkeit beim Laufen von 4 km/h (ca. 1 m/s) angenommen.

2. Schritt: Bestimmung der Wichtungen von Last, Haltung und Ausführungsbedingungen

2.1 Lastgewicht

- Die Bestimmung der Lastwichtung erfolgt anhand der Tabelle getrennt für **Männer und Frauen**.
- Werden im Verlauf der zu beurteilenden Teiltätigkeit unterschiedliche Lasten gehandhabt, so kann ein **Mittelwert** gebildet werden, sofern die größte Einzellast bei Männern 40 kg und bei Frauen 25 kg nicht überschreitet. Zum Vergleich können auch Spitzenlastwerte verwendet werden. Dann muss jedoch die verringerte Häufigkeit dieser Spitzen zugrunde gelegt werden, auf keinen Fall die Gesamthäufigkeit.
- Bei **Hebe-/Halte-/Trage-/ Absetztätigkeiten** ist die wirksame Last zugrunde zu legen. Mit der wirksamen Last ist die Gewichtskraft gemeint, die der Beschäftigte tatsächlich

ausgleichen muss. Die Last ist somit nicht immer gleich dem Gewicht des Gegenstandes. Beim Kippen eines Kartons wirken nur etwa 50 % des Kartongewichtes.

- Beim **Ziehen und Schieben** von Lasten ist eine gesonderte Beurteilung erforderlich.

2.2 Körperhaltung

Die Bestimmung der Körperhaltungswichtung erfolgt anhand der Piktogramme in der Tabelle. Es sind die für die Teiltätigkeit **charakteristischen Körperhaltungen beim Handhaben der Lasten** zu verwenden. Werden als Folge des Arbeitsfortschritts unterschiedliche Körperhaltungen eingenommen, so kann ein Mittelwert aus den Haltungswichtungen für die zu beurteilende Teiltätigkeit gebildet werden.

2.3 Ausführungsbedingungen

Zur Bestimmung der Ausführungsbedingungswichtung sind die zeitlich überwiegenden Ausführungsbedingungen zu verwenden. Gelegentlicher Diskomfort ohne sicherheitstechnische Bedeutung ist nicht zu berücksichtigen. Sicherheitsrelevante Merkmale sind im Textfeld „*Überprüfung des Arbeitsplatzes aus sonstigen Gründen*“ zu dokumentieren.

3. Schritt: Die Bewertung

Die Bewertung jeder Teiltätigkeit erfolgt anhand eines **teiltätigkeitsbezogenen Punktwertes** (Berechnung durch Addition der Wichtungen der Leitmerkmale und Multiplikation mit der Zeitwichtung).

- **Bewertungsgrundlage** sind biomechanische Wirkungsmechanismen in Verbindung mit Dosismodellen. Hierbei wird berücksichtigt, dass die interne Belastung der Lendenwirbelsäule entscheidend von der Oberkörpervorneigung und dem Lastgewicht abhängt sowie mit steigender Belastungsdauer und/oder -häufigkeit, Seitneigung und/oder Verdrehung zunimmt.

- **Zusammenfassende Bewertungen** bei mehreren Teiltätigkeiten sind **problematisch**, da sie über die Aussagefähigkeit dieser orientierenden Analyse hinausgehen. Sie erfordern in der Regel weitergehende arbeitsanalytische Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung.

- **Ableitbare Gestaltungsnotwendigkeiten**

Aus dieser Gefährdungsabschätzung sind sofort Gestaltungsnotwendigkeiten und -ansätze erkennbar. Grundsätzlich sind die Ursachen hoher Wichtungen zu beseitigen. Im einzelnen sind das bei hoher Zeitwichtung organisatorische Regelungen, bei hoher Lastwichtung die Reduzierung des Lastgewichtes oder der Einsatz von Hebehilfen und bei hoher Haltungswichtungen die Verbesserung der Arbeitsplatzgestaltung.

Beurteilung von Lastenhandhabungen anhand von Leitmerkmalen Version 2001

Die Gesamttätigkeit ist ggf. in Teiltätigkeiten zu gliedern. Jede Teiltätigkeit mit erheblichen körperlichen Belastungen ist getrennt zu beurteilen.

Arbeitsplatz/Teiltätigkeit:

1. Schritt: Bestimmung der Zeitwichtung (Nur eine zutreffende Spalte ist auswählen!)


Hebe- oder Umsetzvorgänge (< 5 s)		Halten (> 5 s)		Tragen (> 5 m)	
Anzahl am Arbeitstag	Zeitwichtung	Gesamtdauer am Arbeitstag	Zeitwichtung	Gesamtweg am Arbeitstag	Zeitwichtung
< 10	1	< 5 min	1	< 300 m	1
10 bis < 40	2	5 bis 15 min	2	300 m bis < 1km	2
40 bis < 200	4	15 min bis < 1 Stunde	4	1 km bis < 4 km	4
200 bis < 500	6	1 Stunde bis < 2 Stunden	6	4 bis < 8 km	6
500 bis < 1000	8	2 Stunden bis < 4 Stunden	8	8 bis < 16 km	8
≥ 1000	10	≥ 4 Stunden	10	≥16 km	10

<u>Beispiele:</u> • Setzen von Mauersteinen, • Einlegen von Werkstücken in eine Maschine, • Pakete aus einem Container entnehmen und auf ein Band legen	<u>Beispiele:</u> • Halten und Führen eines Gussrohrlings bei der Bearbeitung an einem Schleifbock, • Halten einer Handschleifmaschine, • Führen einer Motorsense	<u>Beispiele:</u> • Möbeltransport, • Tragen von Gerüstteilen vom Lkw zum Aufstellort
---	---	---

2. Schritt: Bestimmung der Wichtungen von Last, Haltung und Ausführungsbedingungen

Wirksame Last ¹⁾ für Männer	Lastwichtung	Wirksame Last ¹⁾ für Frauen	Lastwichtung
< 10 kg	1	< 5 kg	1
10 bis < 20 kg	2	5 bis < 10 kg	2
20 bis < 30 kg	4	10 bis < 15 kg	4
30 bis < 40 kg	7	15 bis < 25 kg	7
≥40 kg	25	≥ 25 kg	25

1) Mit der "wirksamen Last" ist die Gewichtskraft bzw. Zug-/Druckkraft gemeint, die der Beschäftigte tatsächlich bei der Lastenhandhabung ausgleichen muss. Sie entspricht nicht immer der Lastmasse. Beim Kippen eines Kartons wirken nur etwa 50 %, bei der Verwendung einer Schubkarre oder Sackkarre nur 10 % der Lastmasse.

Charakteristische Körperhaltungen und Lastposition ²⁾	Körperhaltung, Position der Last	Haltungswichtung
	- Oberkörper aufrecht, nicht verdreht - Last am Körper	1
	- geringes Vorneigen oder Verdrehen des Oberkörpers - Last am Körper oder körpernah	2
	- tiefes Beugen oder weites Vorneigen - geringe Vorneigung mit gleichzeitigem Verdrehen des Oberkörpers - Last körperfern oder über Schulterhöhe	4
	- weites Vorneigen mit gleichzeitigem Verdrehen des Oberkörpers - Last körperfern - eingeschränkte Haltbarkeit beim Stehen - Hocken oder Knien	8

2) Für die Bestimmung der Haltungswichtung ist die bei der Lastenhandhabung eingenommene charakteristische Körperhaltung einzusetzen; z.B. bei unterschiedlichen Körperhaltungen mit der Last sind mittlere Werte zu bilden - keine gelegentlichen Extremwerte verwenden!

Ausführungsbedingungen	Ausf.- wichtung
Gute ergonomische Bedingungen, z. B. ausreichend Platz, keine Hindernisse im Arbeitsbereich, ebener rutschfester Boden, ausreichend beleuchtet, gute Griffbedingungen	0
Einschränkung der Bewegungsfreiheit und ungünstige ergonomische Bedingungen (z.B. 1.: Bewegungsraum durch zu geringe Höhe oder durch eine Arbeitsfläche unter 1,5 m ² eingeschränkt oder 2.: Standsicherheit durch unebenen, weichen Boden eingeschränkt)	1
Stark eingeschränkte Bewegungsfreiheit und/oder Instabilität des Lastschwerpunktes (z.B. Patienten-transfer)	2

3. Schritt: Bewertung

Die für diese Tätigkeit zutreffenden Wichtungen sind in das Schema einzutragen und auszurechnen.

	Lastwichtung				
+	Haltungswichtung				
+	Ausführungsbedingungswichtung				
=	Summe	x	Zeitwichtung	=	Punktwert

Anhand des errechneten Punktwertes und der folgenden Tabelle kann eine grobe Bewertung vorgenommen werden.3) Unabhängig davon gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

Risikobereich	Punktwert	Beschreibung
1	< 10	Geringe Belastung, Gesundheitsgefährdung durch körperliche Überbeanspruchung ist unwahrscheinlich.
2	10 bis < 25	Erhöhte Belastung, eine körperliche Überbeanspruchung ist bei vermindert belastbaren Personen ⁴⁾ möglich. Für diesen Personenkreis sind Gestaltungsmaßnahmen sinnvoll.
3	25 bis < 50	Wesentlich erhöhte Belastung, körperliche Überbeanspruchung ist auch für normal belastbare Personen möglich. Gestaltungsmaßnahmen sind angezeigt. ⁵⁾
4	≥ 50	Hohe Belastung, körperliche Überbeanspruchung ist wahrscheinlich. Gestaltungsmaßnahmen sind erforderlich. ⁵⁾

3) Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit steigenden Punktwerten die Belastung des Muskel-Skelett-Systems zunimmt. Die Grenzen zwischen den Risikobereichen sind aufgrund der individuellen Arbeitstechniken und Leistungsvoraussetzungen fließend. Damit darf die Einstufung nur als **Orientierungshilfe** verstanden werden.

4) Vermindert belastbare Personen sind in diesem Zusammenhang Beschäftigte, die älter als 40 oder jünger als 21 Jahre alt, "Neulinge" im Beruf oder durch Erkrankungen leistungsgemindert sind.

5) Gestaltungserfordernisse lassen sich anhand der Punktwerte der Tabellen ermitteln. Durch Gewichtsverminderung, Verbesserung der Ausführungsbedingungen oder Verringerung der Belastungszeiten können Belastungen vermieden werden.

Überprüfung des Arbeitsplatzes aus sonstigen Gründen erforderlich:

Begründung:

Datum der Beurteilung:

Beurteilt
von:

Anlage 4

Handlungsanleitung für die Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß ArbSchG und LasthandhabV mit der Leitmerkmalmethode - Teil Ziehen und Schieben -

Achtung!

Dieses Verfahren dient der orientierenden Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Ziehen und Schieben von Lasten. Trotzdem ist bei der Bestimmung der Zeitwichtung, der Wichtungen für Masse, Positioniergenauigkeit, Geschwindigkeit, Körperhaltung und Ausführungsbedingungen eine gute Kenntnis der zu beurteilenden Teiltätigkeit unbedingte Voraussetzung. Ist diese nicht vorhanden, darf keine Beurteilung vorgenommen werden. Grobe Schätzungen oder Vermutungen führen zu falschen Ergebnissen.

Die Beurteilung erfolgt grundsätzlich für Teiltätigkeiten und ist auf einen Arbeitstag zu beziehen. Wechseln innerhalb einer Teiltätigkeit Lastgewichte und/oder Körperhaltungen, so sind Mittelwerte zu bilden. Treten innerhalb einer Gesamttätigkeit **mehrere Teiltätigkeiten** mit deutlich unterschiedlichen Lastenhandhabungen auf, sind diese **getrennt einzuschätzen** und zu dokumentieren.

Zur Beurteilung sind 3 Schritte erforderlich: 1. Bestimmung der Zeitwichtung, 2. Bestimmung der Wichtung der Leitmerkmale und 3. Bewertung.

Bei der Bestimmung der Wichtungen ist grundsätzlich die Bildung von Zwischenstufen (Interpolation) erlaubt. Eine Häufigkeit von 40 ergibt z.B. die Zeitwichtung 3.

1. Schritt: Bestimmung der Zeitwichtung

Die Bestimmung der Zeitwichtung erfolgt anhand der Tabelle getrennt für Ziehen und Schieben über kurze Distanzen mit häufigem Anhalten und Ziehen und Schieben über längere Distanzen.

- Beim Ziehen und Schieben über kurze Distanzen mit häufigem Anhalten wird die Häufigkeit zugrunde gelegt.
- Beim Ziehen und Schieben über längere Distanzen wird der Gesamtweg zugrunde gelegt.

Der Grenzwert des Einzelweges von 5 m ist hierbei als grobe Hilfestellung anzusehen. Im Zweifelsfall sollte danach entschieden werden, welches Kriterium häufiger vorkommt: Anfahren und Abbremsen oder längeranhaltendes Ziehen.

2. Schritt: Bestimmung der Wichtung von Masse, Positioniergenauigkeit, Geschwindigkeit, Körperhaltung und Ausführungsbedingungen

2.1 Zu bewegende Masse

Die Bestimmung erfolgt anhand der Tabelle unter Berücksichtigung der zu bewegenden Masse (Gewicht von Fördermittel plus Ladung) und der Art des Transportes (Flurförderzeug, Hilfsmittel). Sehr häufig werden deichsellose Wagen mit Rollen verwendet. Hierbei ist zwischen (lenkbaren) Lenkrollen und (nicht lenkbaren) Bockrollen zu unterscheiden.

Werden im Verlauf der zu beurteilenden Teiltätigkeit unterschiedliche Lasten gehandhabt, so kann ein **Mittelwert** gebildet werden. Zum Vergleich können auch Spitzenlastwerte verwendet werden. Dann muss jedoch die geringere Häufigkeit dieser Spitzen zugrunde gelegt werden, auf keinen Fall die Gesamthäufigkeit.

2.2 Positioniergenauigkeit und Bewegungsgeschwindigkeit

Die Bestimmung erfolgt anhand der Tabelle. Die Bewegungsgeschwindigkeit „schnell“ entspricht dem normalen Gehen. Sollten in Sonderfällen deutlich schnellere Bewegungen vorliegen, kann die Tabelle sinngemäß erweitert und eine 4 bzw. 8 vergeben werden. Interpolationen sind zulässig.

2.3 Körperhaltung

Die Bestimmung der Körperhaltungswichtung erfolgt anhand der Piktogramme in der Tabelle. Es sind die für die Teiltätigkeit **charakteristischen Körperhaltungen beim Handhaben der Lasten** zu verwenden. Werden unterschiedliche Körperhaltungen eingenommen, so kann ein Mittelwert aus den Haltungswichtungen für die zu beurteilende Teiltätigkeit gebildet werden.

2.4 Ausführungsbedingungen

Zur Bestimmung der Ausführungsbedingungswichtung sind die zeitlich überwiegenden Ausführungsbedingungen zu verwenden. Gelegentlicher Diskomfort ohne sicherheitstechnische Bedeutung ist nicht zu berücksichtigen.

3. Schritt: Die Bewertung

Die Bewertung jeder Teiltätigkeit erfolgt anhand eines **teiltätigkeitsbezogenen Punktwertes** (Berechnung durch Addition der Wichtungen der Leitmerkmale und Multiplikation mit der Zeitwichtung). Wenn Frauen diese Tätigkeit ausführen, wird der Punktwert mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Hierbei werden die geschlechtsbezogenen Unterschiede im Hinblick auf Körpermaße, physische Leistungsvoraussetzungen, biomechanische Belastbarkeit und arbeitstechnische Kompensationsmechanismen berücksichtigt.

- **Bewertungsgrundlage** ist die Wahrscheinlichkeit einer gesundheitlichen Schädigung. Art und Höhe des Schadens werden dabei nicht näher definiert. Berücksichtigt sind biomechanische und physiologische Wirkungsmechanismen in Verbindung mit Dosismodellen. Es gilt, dass die interne Belastung des Muskel-Skelett-Systems entscheidend von den aufzubringenden Körperkräften abhängt. Diese Körperkräfte werden vom Gewicht des zu bewegenden Gegenstandes, den Beschleunigungswerten und den Fahrwiderständen bestimmt. Ungünstige Körperhaltungen und steigende Belastungsdauer und/oder -häufigkeit, erhöhen die interne Belastung. Die Hinweise im grauen Feld auf Seite 2 des Formblattes sind zu beachten.
- **Zusammenfassende Bewertungen** bei mehreren Teiltätigkeiten sind **problematisch**, da sie über die Aussagefähigkeit dieser orientierenden Analyse hinausgehen. Sie erfordern in der Regel weitergehende arbeitsanalytische Verfahren zur Gefährdungsbeurteilung.
- **Ableitbare Gestaltungsnotwendigkeiten**
Aus dieser Gefährdungsabschätzung sind sofort Gestaltungsnotwendigkeiten und -ansätze erkennbar. Grundsätzlich sind die Ursachen hoher Wichtungen zu beseitigen. Im einzelnen sind das:
 - bei hoher Zeitwichtung organisatorische Regelungen,
 - bei hoher Massewichtung die Reduzierung des Lastgewichtes oder der Einsatz geeigneterer Flurförderzeuge,
 - bei hohen Wichtungen der Bewegungsgeschwindigkeit und Positioniergenauigkeit die Verwendung von Radführungen und Anschlagpuffern bzw. Verringerung des Arbeitspensums und bei hoher Haltungswichtung die Verbesserung der Arbeitsplatzgestaltung /9/.

Die Ausführungsbedingungen sollten immer „gut“ sein.

Beurteilung von Ziehen und Schieben anhand von Leitmerkmalen *Version Sept. 2002*












Die Gesamttätigkeit ist ggf. in Teiltätigkeiten zu gliedern. Jede Teiltätigkeit mit erheblichen körperlichen Belastungen ist getrennt zu beurteilen.

Arbeitsplatz/Teiltätigkeit:

1. Schritt: Bestimmung der Zeitwichtung (Nur eine zutreffende Spalte ist auswählen!)

Ziehen und Schieben über kurze Distanzen oder häufiges Anhalten (Einzelweg < 5 m)		Ziehen und Schieben über längere Distanzen (Einzelweg = 5 m)	
Anzahl am Arbeitstag	Zeitwichtung	Gesamtweg am Arbeitstag	Zeitwichtung
< 10	1	< 300 m	1
10 bis < 40	2	300 m bis < 1km	2
40 bis < 200	4	1 km bis < 4 km	4
200 bis < 500	6	4 bis < 8 km	6
500 bis < 1000	8	8 bis < 16 km	8
= 1000	10	= 16 km	10
Beispiele: Bedienen von Manipulatoren, Bestücken von Maschinen, Essenverteilung im Krankenhaus,		Beispiele: Müllabfuhr, Möbeltransport in Gebäuden auf Rollern, Aus- und Umladen von Containern,	

2. Schritt: Bestimmung der Wichtungen von Masse, Positioniergenauigkeit, Geschwindigkeit, Körperhaltung und Ausführungsbedingungen

Zu bewegende Masse	Flurförderzeug, Hilfsmittel				
(Lastgewicht) rollend	Ohne, Last wird gerollt  	Karren  	Wagen, Roller, Trolleys ohne Bockrollen (nur Lenkrollen)  	Gleiswagen, Handwagen, Handhubwagen, Rollenbahnen, Wagen mit Bockrollen   	Manipulatoren, Seilbalancer 
< 50 kg	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
50 bis < 100 kg	1	1	1	1	1
100 bis < 200 kg	1,5	2	2	1,5 2	2
200 bis < 300 kg	2	4	3	2 4	4
300 bis < 400 kg	3		4	3	
400 bis < 600 kg	4		5	4	
600 bis < 1000 kg	5			5	
= 1000 kg					
Gleitend				Hellgraue Bereiche: Kritisch, da die Kontrolle der Bewegung von Flurförderzeug /Last stark von der Geschicklichkeit und Körperkraft abhängt. Graue Bereiche: Grundsätzlich zu vermeiden, da die erforderlichen Aktionskräfte leicht die maximalen Körperkräfte übersteigen können.	
< 10 kg				1	
10 bis < 25 kg				2	
25 bis < 50 kg				4	
≥ 50 kg					

Positioniergenauigkeit	Bewegungsgeschwindigkeit	
	langsam (< 0,8 m/s)	schnell (0,8 bis 1,3 m/s)
Gering - keine Vorgabe des Fahrweges - Last kann ausrollen oder wird an Anschlag gestoppt	1	2
Hoch - Last ist exakt zu positionieren und anzuhalten - Fahrweg ist exakt einzuhalten - häufige Richtungsänderungen	2	4

Anmerkung: Die mittlere Schrittgeschwindigkeit beträgt ca. 1 m/s

Bildschirmgeräte	(gem. Arbeitsschutzgesetz und Bildschirmarbeitsverordnung)
Herausgeber: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Stand: Januar 2002	

Das Arbeitsblatt ist ein orientierendes Verfahren zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.
Bei Antwort "nein" sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen oder weitere Untersuchungen erforderlich.

Betrieb:	Prüfer:
Arbeitsplatz/Tätigkeit:	Datum:

1. Gerätesicherheit

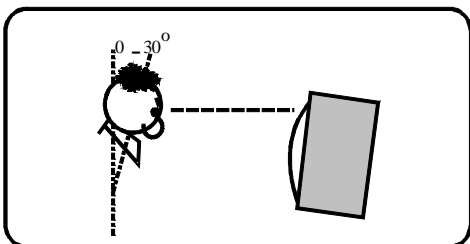
ja nein

Der Kontrast zwischen Zeichen und Zeichenhintergrund ist ausreichend groß und einstellbar.

Die am Arbeitsplatz verwendeten Geräte tragen das CE- und/oder das GS-Zeichen.

2. Bildschirm

Die oberste Bildschirmzeile liegt höchstens in Augenhöhe.



Der Bildschirm ist leicht dreh- und neigbar.

Er ist strahlungsarm nach Herstellerangabe.

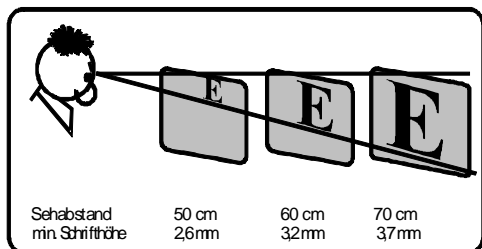
Die Bildschirmdiagonale beträgt ≥ 15 Zoll (sichtbar 35 cm) bzw. für Grafik- u. ä. Anwendungen ≥ 17 Zoll (sichtbar 40 cm).

Das Bild ist stabil und flimmerfrei.

Auf dem Bildschirm sind keine störenden Reflexe oder Spiegelungen.

3. Zeichengestaltung

Schriftzeichen sind ausreichend groß (Großbuchstabenhöhe $\geq 2,6$ mm, auch für Abstände < 50 cm)



Die Zeichenschärfe entspricht der Qualität von Druckbuchstaben.

7. Anpassung der Arbeitsmittel an die

ja nein

4. Tastatur/Maus

ja nein

Die Tastatur ist getrennt vom Bildschirm.

Die Tastatur ist geringfügig geneigt, die mittlere Buchstabenreihe hat eine Bauhöhe von ≤ 3 cm.

Vor der Tastatur stehen (5-10) cm freie Tischfläche zum Auflegen der Handballen zur Verfügung.

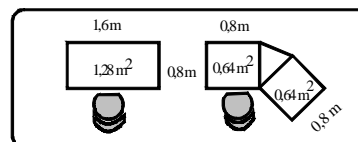
Maus und Unterlage befinden sich im kleinen Greifraum (≤ 30 cm ab Tischvorderkante).

5. Arbeitstisch

Tischbreite ≥ 160 cm.

Tischtiefe ≥ 80 cm.

Gesamtfläche bei Tischkombination $\geq 1,28$ m²



Tischhöhe: verstellbar (68-76) cm oder 72 cm bei nicht höhenverstellbarem Tisch.

Beinraumhöhe ≥ 65 cm.

Beinraumbreite ≥ 58 cm.

Beinraumtiefe ≥ 60 cm.

6. Drehstuhl

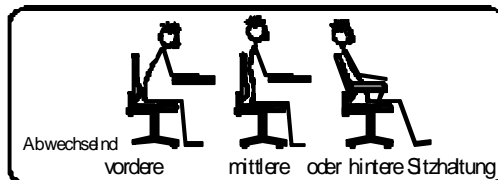
5-Rollen-Untergestell mit gebremsten Rollen, abhängig von der Härte des Fußbodenbelages

höhenverstellbar

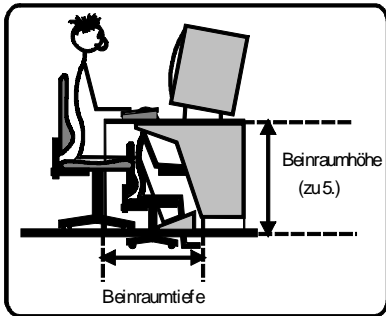
gepolsterte Sitzfläche, abgerundete Vorderkante

gepolsterte und verstellbare Rückenlehne mit Unterstützung im Lendenbereich

dynamisches Sitzen (Haltungswechsel) ist möglich



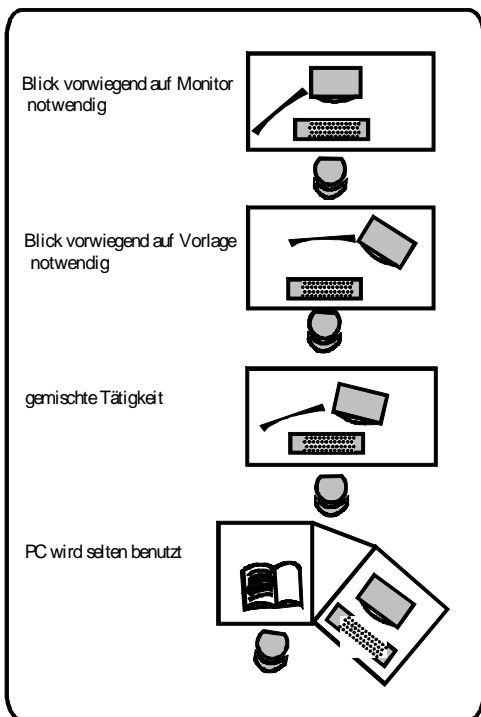
- Unterarm etwa waagrecht, Hände in Tastaturhöhe, Winkel zwischen Ober- und Unterarm $\geq 90^\circ$
- Oberschenkel etwa waagrecht, Winkel zwischen Ober- und Unterschenkel $\geq 90^\circ$,
- volle Auflage der Füße auf dem Fußboden ist erreichbar (falls nicht, ist Fußstütze erforderlich)



- Die Fußstütze ist, falls erforderlich, vorhanden. 1)
- ganzflächige Fußauflage auf der Fußstütze möglich, Fläche $\geq (45 \times 35) \text{ cm}^2$ 1)

8. Vorlagenhalter (falls erforderlich)

- stabil, mindestens geeignet für DIN-A4-Belege 1)
- frei positionierbar 1)
- Der Sehabstand zur Vorlage ist etwa gleich dem Sehabstand zum Bildschirm (45-60 cm); die Anordnung entspricht der Arbeitsaufgabe: 1)



9. Platzbedarf/Arbeitsplatzanordnung

- Fläche je Arbeitsplatz $\geq 8 \text{ m}^2$, in Großraumbüros $\geq 12 \text{ m}^2$ ja nein
- freie Bewegungsfläche am Arbeitsplatz $\geq 1,5 \text{ m}^2$
- Mindestbreite/-tiefe 1,0 m
- Verbindungsgänge zum persönl. Arb.platz $\geq 0,6 \text{ m}$
- stolperfrei (beachte z. B. Leitungsverlegungen)
- Blick parallel zur Fensterfront

Blick parallel zu Leuchtenbändern

10. Beleuchtung

- hell genug ($\geq 500 \text{ lx}$) 2)
- Die Lampen/Leuchten blenden nicht.
- Die Oberflächen der Geräte und Tische sind matt.
- Die Beleuchtung flimmert nicht.
- Nur Lampen gleicher Lichtfarbe sind vorhanden.
- Außenjalousien oder Innenrollos regulieren den Tageslichteinfall.

11. Sonstige Arbeitsumgebung

- Lärm: hinreichend leise (Büro $\leq 55 \text{ dB (A)}$) 2)
- Klima: Raumtemperatur 20° C bis 26° C
- Luftfeuchtigkeit angenehm (40 bis 65 %) 2)
- zugluftfrei (Luftgeschw. $\leq 0,15 \text{ m/s}$) 2)

12. Schnittstelle Mensch - Maschine ³⁾

- Die Informationen werden in Positivdarstellung angeboten (dunkle Zeichen auf hellem Grund).
- Das System gibt Angaben/Hilfen über den jeweiligen Ablauf.
- Die Informationen werden in einem dem Nutzer angepassten Format und Tempo angezeigt.

13. Organisatorische Maßnahmen

- Es besteht die Möglichkeit, die Bildschirmarbeit durch Tätigkeitswechsel oder Kurzpausen zu unterbrechen.
- Die Beschäftigten wurden im Umgang mit dem Bildschirmgerät unterwiesen.
- Die Beschäftigten oder ihre Vertretung (Betriebsrat/Personalrat) wurden bei der Einrichtung des Bildschirm-Arbeitsplatzes beteiligt.

14. Vorsorgemaßnahmen

- Die Beschäftigten sind über mögliche Gesundheitsbeeinträchtigungen informiert und kennen Maßnahmen zur Vermeidung.
- Eine Erst- bzw. Nachuntersuchung des Sehvermögens der Beschäftigten wurde angeboten.


15. Sonstige Maßnahmen

- Auf eine Überprüfung des Arbeitsplatzes aus sonstigen Gründen kann verzichtet werden.


1) Nur bewerten, wenn erforderlich.
 2) Subjektive Einschätzung ausreichend.
 3) Bei der Beschaffung der Software ist zu prüfen, ob DIN EN ISO 9241-10 erfüllt ist. Eine weitergehende Beurteilung des Arbeitsplatzes ist bei besonderer psychischer Beanspruchung (z. B. bei überwiegender Datenerfassung) erforderlich.

Anlage 6 Arbeitsblätter zur Dokumentation

0. Überblick über Tätigkeiten im Unternehmen
- 1.1 Bedienen von Fahrzeugen und Landmaschinen
- 1.2 Werkstattarbeiten
- 1.3 Schweißarbeiten
- 1.4 Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
- 1.5 Saatgut reinigen / beizen
- 1.6 Arbeiten an Sortieranlagen
- 1.7 Freilandgemüse pflanzen / ernten
- 1.8 Obst ernten
- 1.9 Lagern von Körnerfrüchten
- 1.10 Bedienen von Biogasanlagen
- 2.1 Rinderhaltung
- 2.2 Melken
- 2.3 Klauenpflege
- 2.4 Schweinehaltung
- 2.5 Pferdehaltung
- 2.6 Geflügel- und Eierproduktion
- 2.7 Umgang mit Flüssigmist
- 2.8 Schafhaltung
- 2.9 Imkerei
- 2.10 Straußenhaltung
- 2.11 Damwild-/Rotwildhaltung
- 2.12 Alpakahaltung
3. Schlachtung / Verarbeitung / Vermarktung
- 4.1 Holzeinschlag mit Motorsäge
- 4.2 Holzrücken
- 5.1 Arbeiten im Weinberg
- 5.2 Kellerwirtschaft
- 5.3 Brennereien
6. Binnenfischerei
7. Bauarbeiten
8. Arbeiten mit Motorsäge/Freischneider
9. Holzbearbeitung
10. Büroarbeiten


0.	Überblick über Tätigkeiten im Unternehmen				Blatt:
 LBG	Beurteilung der Arbeitsbedingungen gem. ArbSchG § 5 (Gefährdungsbeurteilung)			Unternehmen:	
	Ausc. 10/07				
Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen:					
Arbeitsbereich:					
Name	Tätigkeit	Nr. der Gefährdungs- beurteilung	Blatt	Belas- tungs- gruppe	Arb.med. Vors.- Unters.
1	2	3	4	5	6
Datum, Bearbeiter:					
0.	Überblick über Tätigkeiten im				

Unternehmen					
Arbeitsbereich:					
Name	Tätigkeit	Nr. der Gefährdungsbeurteilung	Blatt	Belastungsgruppe	Arb.med. Vors.-Unters.
1	2	3	4	5	6
Bemerkungen:					

1.1		Bedienen von Fahrzeugen und Landmaschinen		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausc. 08/09					
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
1.1	Quetsch-, Scher- und Einzugstellen bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten, Entstörung	3		Nur bei Stillstand des Motors und aller beweglichen Teile arbeiten Sicherheitsschuhe tragen	
1.4	An- oder Abkuppeln von Maschinen und Geräten	3		Betriebsanleitungen beachten	
1.5	Abrutschen und Fehltreten beim Auf- oder Absteigen	2		Nicht auf- oder abspringen Aufstiege trittsicher halten	
3.3	Mineralische Stäube (bei Getreide- und Kartoffelernte sowie Bodenbearbeitung möglich)	1	<div style="width: 25px; height: 10px; background-color: gray;"></div>	Klimatisierte Kabine	
3.3	Getreide- und Futtermittelstäube	2	<div style="width: 25px; height: 10px; background-color: gray;"></div>	Klimatisierte Kabine	X
7.1	Lärm	3	<div style="width: 25px; height: 10px; background-color: gray;"></div>	Kabine Gehörschutz	X
7.2	Ganzkörper-Vibrationen	3	<div style="width: 25px; height: 10px; background-color: gray;"></div>	Sitz auf Fahrergewicht einstellen Fahrgeschwindigkeit anpassen	X
Datum, Bearbeiter:					


--	--	--

1.1		Bedienen von Fahrzeugen und Landmaschinen		
Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prüfung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV LärmVibrationsArbSchV BioStoffv ArbMedVV VSG 3.1 Technische Arbeitsmittel			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.4 3.3 7.1	Sicherheitsschuhe S 2 oder S 4 (DIN EN ISO 20345) Staubschutzmaske FFP 2 oder Frischlufthelm, falls wegen Atemwegsbeschwerden erforderlich R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.3 7.1 7.2	Getreide- und Futtermittelstäube R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 6 „Organische Stäube“ R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“ R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 11 „Belastungen des Muskel- und Skelettsystems“			
	Beratungsbedarf			
3.3 7.1, 7.2 4.3 7.1 7.1, 7.2	Technischer Aufsichtsdienst Persönliche Schutzausrüstung Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Risiko durch Katalogwerte oder Messung festlegen Betriebsarzt Allergische oder obstruktive Atemwegserkrankungen Gehörschutz Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
Bemerkungen:				

1.10		Bedienen von Biogasanlagen		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausg. 08/09		Normaler Betrieb			
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
1.5	Sturz auf der Ebene, ausrutschen	3		Verunreinigungen beseitigen Witterungsbedingte Glätte beachten Sicherheitsschuhe	X
1.6	Abgleiten, abstürzen	3		Aufstiege, Bedienplattform sauber halten	X
3.1	Vergiftung durch Schwefelwasserstoff, Ammoniak	3		Betriebsanweisung nach GefStoffV beachten Absaugung Persönliche Schutzausrüstung	X
5.2	Explosionsgefahr durch Methan	3		Be- und Entlüftung Nicht rauchen Zündquellen vermeiden Explosionsschutzdokument beach- ten	X
6.1	Kontakt zu heißen Medien	2		Kontakt zu heißen Teilen vermeiden	X
7.1	Lärm	3		Gehörschutz tragen im BHKW	X
7.7	Beleuchtung	2		Messung, Wartung	X
Datum, Bearbeiter:					


1.10	Bedienen von Biogasanlagen	
------	----------------------------	--

Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV BioStoffV LärmVibrationsArbSchV, ArbMedVV VSG 2.1 Arbeitsstätten, baul. Anlagen u. Einrichtungen VSG 2.8 Güllelagerung, Gruben, Kanäle u. Brunnen			
	Prüfungen			
	Elektrische Betriebsmittel - ortsfest vierjährlich - ortsveränderlich jährlich Technische Arbeitsmittel (BetrSichV)			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.5 1.6 3.1 6.1 7.1	Sicherheitsschuhe S2 oder S4 Beim Einsteigen in Gruben, Kanäle und Behälter umluftunabhängige Atemschutztechnik und Sicherheitsgeschirr mind. 2 Sicherungsposten Schutzhandschuhe für heiße Medien Gehörschutz für tieffrequenten Lärm			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
7.1	R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“			
	Betriebsanweisungen			
3.1 3.1	Betriebsanweisung für Flüssigmist (Gülle), Betriebsanweisungen Biogas (siehe Broschüre Biogasanlagen) (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
7.1 5.2 7.1, 7.7 7.1	Technischer Aufsichtsdienst Gehörschutz, Vorsorgeuntersuchungen Explosionsschutzdokument Risiko durch Messungen feststellen Betriebsarzt Gehörschutz Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
Bemerkungen: Broschüre „ Biogasanlagen “, Informationspapier „Zur Sicherheit von Biogasanlagen“ beachten				

1.2		Werkstattarbeiten		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Schl.-Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko max.	Ist	Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.-bedarf
1	2	3	4	5	6
1.1	Drehende Werkzeuge (z. B. Ständerbohrmaschine)	2		Enganliegende Kleidung, falls erforderlich Haarschutz	
1.2	Umherliegende oder herabfallende gefährliche Teile	2		Sicherheitsschuhe	
1.4	Wegfliegende Teile oder Funken (z. B. beim Schleifen)	2		Schutzbrille	
2.1	Gefährliche Körperströme durch elektrische Betriebsmittel	3		FI-Schutzschalter ≤ 30 mA Prüfung	
3.1	Auspuffgase	3		Nach außen abführen	
3.4	Öle, Kühlflüssigkeiten	2		Hautschutz TRGS 401 beachten	X
4.3	Wassergemischte Kühlschmierstoffe	2		BGI 762 beachten	X
7.1	Lärm bei Richtarbeiten, Einsatz von handgeführten Maschinen und Metallbearbeitungsmaschinen	3		Gehörschutz	X
7.7	Beleuchtung	2		Messung / Wartung	X
8.1, 8.3	Heben und Tragen von Teilen	3		Kleinmechanisierung Organisatorische Maßnahmen	X

Datum, Bearbeiter:

1.2		Werkstattarbeiten		
Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prüfung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV LärmVibrationsArbSchV ArbMedVV VSG 4.6 Werkstätten und Reparaturarbeiten			
	Prüfungen			
	Elektrische Betriebsmittel – ortsfest vierjährlich – ortsveränderlich jährlich Technische Arbeitsmittel (BetrSichV)			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.2 1.4 3.4 7.1	Sicherheitsschuhe S 3 (DIN EN ISO 20345) Schutzbrille Handschuhe Hautschutz R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
7.1	R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“			
	Betriebsanweisungen			
3.4	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
3.4 7.1 7.7 3.4 4.3 7.1	Technischer Aufsichtsdienst Hautschutz Risiko durch Katalogwerte oder Messung festlegen Risiko durch Messung festlegen, Nennbeleuchtungsstärke 300 Lux Betriebsarzt Hautschutz Mikrobielle Besiedlung wassergemischter Kühlschmierstof- fe Gehörschutz, Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
Bemerkungen: Broschüre „Werkstattarbeiten“ beachten				


1.3		Schweißarbeiten			Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung			gültig für:	
Ausc. 08/09						
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf	
		max.	Ist			
1	2	3	4	5	6	
2.1	Gefährliche Körperströme durch E-Schweißgeräte	3		Sichtprüfung des Elektrodenhalters und der Schweißleitungen, FI- Schutzschalter ≤ 30 mA, Prüfung des Gerätes		
2.1	Erhöhte elektrische Gefährdung durch Schweißen in engen Räumen	3		Schweißstromquelle mit Kennzeichen "S", Persönliche Schutzausrüstung	X	
3.1, 3.3	Schweißgase, Schweißrauche	3		Absaugung Persönliche Schutzausrüstung Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:	X	
5.1, 5.2	Brände, Explosionen	3		Löschmittel, Prüfung		
6.1	Funkenflug	2		Persönliche Schutzausrüstung		
7.1	Lärm	3		Gehörschutz	X	
7.3	Gefahr durch Lichtbogen oder Schweißflamme	3		Persönliche Schutzausrüstung		
Datum, Bearbeiter:						

1.3	Schweißarbeiten	
-----	-----------------	--

Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prüfung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV LärmVibrationsArbSchV ArbMedVV			
	Prüfungen			
2.1 3.1,3.3 5.1, 5.2	Sichtprüfung vor jedem Einsatz, E-Schweißgerät jährlich Wirksamkeit der Absauganlage Siehe Broschüre			
	Persönliche Schutzausrüstung			
2.1 3.1, 3.3 6.1, 7.3	Lederstulpenhandschuhe Sicherheitsschuhe mit Gummisohlen (DIN EN ISO 20345) Gummimatten oder Lattenroste Je nach Schweißverfahren Siehe Broschüre			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.3 7.1	R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV)			
	Beratungsbedarf			
2.1 3.1, 3.3 7.1 7.1	Technischer Aufsichtsdienst Persönliche Schutzausrüstung Lüftungstechnische Maßnahmen, ortsbezogene Absaugung, schadstoffarme Verfahren und Zusatz- stoffe, Schweißrauchdatenblatt beachten Gehörschutz Betriebsarzt Gehörschutz, Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
Bemerkungen: Broschüre „Arbeitssicherheit aktuell - Schweißen und Schneiden“ BGR 500 Kap. 2.26 „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten“				


1.4		Umgang mit Pflanzenschutzmitteln		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausc. 08/09					
Schl.-Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko max.	Ist	Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.-bedarf
1	2	3	4	5	6
3.	Einwirkung von Gefahrstoffen	3		Betriebsanweisungen nach GefStoffV beachten, Prüfung der Pflanzenschutzspritze, Sachkundigennachweis, Schlepperkabine mit Filter ausrüsten, Persönliche Schutzausrüstung, Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:	X
Datum, Bearbeiter:					

1.4		Umgang mit Pflanzenschutzmitteln		
Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prüfung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV, ArbMedVV VSG 3.1 Technische Arbeitsmittel VSG 4.5 Gefahrstoffe			
	Prüfungen			
	Prüfung der Spritze 2-jährlich (Pflanzenschutzmittel-VO, BetrSichV)			
	Persönliche Schutzausrüstung			
3.	Augenschutz Pflanzenschutzhandschuhe Kopfschutz Fußschutz Atemschutz Pflanzenschutzanzug Konkrete Angaben siehe Betriebsanweisungen nach GefStoffV			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.	Wenn, für im PSM enthaltene, Gefahrstoffe AGW e- xistieren und überschritten werden (ArbMedVV)			
	Betriebsanweisungen			
3.	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
3.	Technischer Aufsichtsdienst Persönliche Schutzausrüstung Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.	Betriebsarzt Persönliche Schutzausrüstung Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
Bemerkungen: Broschüre „Pflanzenschutz - Gefahren und Schutzmaßnahmen“ beachten Merkblatt „Lagerung von Pflanzenschutzmitteln in Landwirtschaft und Gartenbau“ beachten				

1.5		Saatgut reinigen / beizen		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausc. 08/09					
Schl.-Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko max. Ist		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.-bedarf
1	2	3	4	5	6
3.3	Beizmittelstäube	2	█	Betriebsanweisung nach GefStoffV beachten Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:	X
3.3	Getreidestäube	2	█	Atemschutz	X
Datum, Bearbeiter:					


1.5	Saatgut reinigen / beizen	
-----	---------------------------	--

Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	GefStoffV ArbMedVV VSG 4.5 Gefahrstoffe			
	Persönliche Schutzausrüstung			
3.3	Atemschutz gemäß Betriebsanweisung nach GefStoffV Staubschutzmaske FFP 2 oder Frischlufthelm, falls wegen Atembeschwerden erforderlich			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.3	Wenn, für im Beizmittel enthaltene, Gefahrstoffe ein AGW existiert und überschritten wird			
3.3	Getreidestäube R=3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV)			
	Betriebsanweisungen			
3.3	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
3.3	Technischer Aufsichtsdienst Atemschutz gemäß Betriebsanweisung Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.3	Betriebsarzt Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Allergische oder obstruktive Atemwegserkrankungen			
Bemerkungen:				


1.6		Arbeiten an Sortieranlagen (Kartoffeln, Gemüse)		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausc. 08/09					
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
3.3	Mineralische Stäube	1	<input type="checkbox"/>	Lüftung	
3.4	Feuchtarbeit	3	<input type="checkbox"/>	Hautschutz TRGS 401 beachten	X
7.1	Lärm	3	<input type="checkbox"/>	Gehörschutz	X
7.7	Beleuchtung	2	<input type="checkbox"/>	Messung, Wartung	X
8.1	Heben und Tragen von Lasten	3	<input type="checkbox"/>	Kleinmechanisierung Organisatorische Maßnahmen	X
10.1	Geringe Beinfreiheit Zu großer Greifraum	2	<input type="checkbox"/>	Umgestaltung des Arbeitsplatzes	
Datum, Bearbeiter:					

--	--	--

1.6		Arbeiten an Sortieranlagen (Kartoffeln, Gemüse)		
Schl.-Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verantwortlicher	Termin Realisierung	Überprüfung
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV BioStoffV ArbMedVV VSG 3.1 Technische Arbeitsmittel			
	Weitere Maßnahmen			
7.7	Regelmäßige Reinigung und Wartung der Leuchten			
8.1	Wenn Einsatz von Kleinmechanisierung nicht möglich ist, sollte das Heben von Lasten über 15 kg (Frauen) bzw. 25 kg (Männer) nur zu zweit erfolgen			
10.1	Eine Verbesserung ist meistens nur durch umfassende Umgestaltung möglich			
	Persönliche Schutzausrüstung			
7.1	R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.4	R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV)			
7.1	R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“			
	Beratungsbedarf			
	Technischer Aufsichtsdienst			
3.4	Hautschutz			
7.1	Risiko durch Katalogwerte oder Messung feststellen, Gehörschutz			
7.7	Risiko durch Messung feststellen Nennbeleuchtungsstärke 100 Lux			
	Betriebsarzt			
3.4	Hautschutz			
7.1	Gehörschutz, Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
Bemerkungen: Merkblatt „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Spargelproduktion“, Merkblatt „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Gurkenproduktion“ beachten				


1.7		Freilandgemüse pflanzen / ernten			Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung			gültig für:	
Ausc. 08/09						
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf	
		max.	Ist			
1	2	3	4	5	6	
1.2	Schnitt- und Stichverletzungen bei Ernte mit Messer	2		Persönliche Schutzausrüstung		
3.4	Feuchtarbeit	3	■	Hautschutz TRGS 401 beachten		
7.3	UV-Strahlung	2		Sonnenschutz		
7.6	Witterungseinflüsse	2	■	Wetterschutzkleidung		
8.1	Heben und Tragen von Lasten	3	■	Kleinmechanisierung Organisatorische Maßnahmen	X	
8.3	Rumpfvorbeugewinkel über 60°	3	■	Entlastungsphasen		
Datum, Bearbeiter:						
1.7		Freilandgemüse pflanzen / ernten				

Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV ArbMedVV VSG 3.1 Technische Arbeitsmittel			
	Weitere Maßnahmen			
8.1	Wenn Einsatz von Kleinmechanisierung nicht möglich ist, sollte das Heben von Lasten über 15 kg (Frauen) bzw. 25 kg (Männer) nur zu zweit erfolgen			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.2 7.3 7.6	Schnitt- und stichfeste Handschuhe Sonnenschutz Wetterschutzkleidung			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.4	R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV)			
	Beratungsbedarf			
8.1 7.3	Technischer Aufsichtsdienst Einsatz Kleinmechanisierung Persönliche Schutzausrüstung Betriebsarzt Sonnenschutz			
Bemerkungen: Merkblatt „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Spargelproduktion“, Merkblatt „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Gurkenproduktion“ beachten				

1.8		Obstbau			Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung			gültig für:	
Ausc. 08/09						
Schl.-Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko. max.	Ist	Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.-bedarf	
1	2	3	4	5	6	
1.2	Schnittverletzungen bei Pflege und Veredlung	2		Schutzhandschuhe	X	
1.5	Ausrutschen, Ausgleiten	2		Sicherheitsschuhe	X	
1.6	Einsatz von Leitern oder Pflückschlitten bei Obstbäumen	2		Trittsicherheit gewährleisten Leitern und Pflückschlitten standsicher aufstellen Leitergurte verwenden		
7.3	UV-Strahlung	2		Sonnenschutz		
7.6	Witterungseinflüsse	2	■	Wetterschutzkleidung		
8.1	Heben und Tragen von Lasten	3	■	Kleinmechanisierung Organisatorische Maßnahmen	X	
8.3	Rumpfvorbeugewinkel über 60° (z.B. bei Erdbeerernte)	3	■	Entlastungsphasen	X	
Datum, Bearbeiter:						


1.8	Obstbau	
-----	---------	--

Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV VSG 2.3 Leitern und Tritte			
	Weitere Maßnahmen			
8.1	Wenn Einsatz von Kleinmechanisierung nicht möglich ist, sollte das Heben von Lasten über 15 kg (Frauen) bzw. 25 kg (Männer) nur zu zweit erfolgen			
	Beratungsbedarf			
1.2 1.5 8.3	Technischer Aufsichtsdienst Schutzhandschuhe Sicherheitsschuhe S 1 Betriebsarzt Entlastungsphasen			
Bemerkungen:				

1.9		Lagern von Körnerfrüchten			Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung			gültig für:	
Ausc. 08/09						
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf	
		max.	Ist			
1	2	3	4	5	6	
1.5	Stolpern, Umknicken	2		Sicherheitsschuhe		
1.6	Versinken im Schüttgut	3		Laufbohlen, Sicherheitsgeschirr		
2.1	Gefährliche Körperströme durch elektrische Betriebsmittel	3		FI-Schutzschalter ≤ 30 mA Prüfung		
3.1	Schädlingsbekämpfungsmittel	3		Betriebsanweisung nach GefStoffV beachten Persönliche Schutzausrüstung	X	
3.2	Getreidekonservierungsmittel	3		Betriebsanweisung nach GefStoffV beachten Persönliche Schutzausrüstung	X	
3.3	Getreidestaub beim Umlagern	3		Atemschutz, falls erforderlich Explosionsschutzdokument	X	
3.1- 3.3				Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:		
7.1	Lärm	3		Gehörschutz	X	
7.7	Beleuchtung	2		Messung / Wartung	X	
Datum, Bearbeiter:						

1.9	Lagern von Körnerfrüchten	
-----	---------------------------	--

Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV BioStoffV LärmVibrationsArbSchV, ArbMedVV Landesbauordnungen VSG 2.2 Lagerstätten			
	Prüfungen			
2.1	Elektrische Betriebsmittel – ortsfest vierjährlich – ortsveränderlich jährlich			
1.6	Schüttgutsilos - regelmäßig			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.5 3.1, 3.2 3.3 7.1	Sicherheitsschuhe S 2 o. S 4 Schutzausrüstung gemäß Betriebsanweisungen nach GefStoffV Staubschutzmaske FFP 2 R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.3 7.1	Getreidestäube R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“			
	Betriebsanweisungen			
3.1, 3.2	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
4.3 7.1 7.7 4.3 7.1	Technischer Aufsichtsdienst Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Risiko durch Messung oder Katalogwerte feststellen Gehörschutz Risiko durch Messung feststellen Nennbeleuchtungsstärke 50 Lux Betriebsarzt Allergische oder obstruktive Atemwegserkrankungen Gehörschutz Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
Bemerkungen:				

10.		Büroarbeiten			Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung			gültig für:	
Ausc. 07/10						
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf	
		max.	Ist			
1	2	3	4	5	6	
1.5	Stolpern und Stürzen	2		Stolperstellen beseitigen Sichere Aufstiegshilfen		
2.1	Gefährliche Körperströme durch elektrische Be- triebsmittel	3		FI-Schutzschalter ≤ 30 mA Prüfung		
7.1	Lärm	1		Lärmintensive Geräte räumlich ge- trennt aufstellen	X	
7.6	Klima	2		Heizung Sonneneinstrahlung verhindern Zugluft vermeiden	X	
7.7	Beleuchtung	1		Messung / Wartung	X	
9.1	Überforderung bei Bild- schirmarbeit	2		Arbeitsorganisation	X	
10.1, 10.2, 10.3	Gestaltung des Bildschirm- arbeitsplatzes	2		Umgestaltung des Arbeitsplatzes	X	
Datum, Bearbeiter:						

--	--	--

10.		Büroarbeiten		
Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV ArbStättV BildscharbV ArbMedVV			
	Prüfungen			
2.1	Elektrische Betriebsmittel – ortsfest vierjährlich – ortsveränderlich zweijährlich			
	Weitere Maßnahmen			
10.1- 10.3	Bildschirmarbeitsplatz gemäß Arbeitsblatt "Bildschirm- geräte" gestalten			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
	bei Bildschirmarbeit: Untersuchung der Augen und des Sehvermögens an- bieten (Angebotsuntersuchung)			
	Beratungsbedarf			
7.1 7.7	Technischer Aufsichtsdienst Abschirmung lärmintensiver Geräte Risiko durch Messung feststellen Nennbeleuchtungsstärke 500 Lux Betriebsarzt bei Bildschirmarbeit: Vorsorgeuntersuchungen Augenärztliche Untersuchung, falls erforderlich			
Bemerkungen:				

Blatt:



LBG

Gefährdungsbeurteilung

gültig für:

Ausg. 10/07


Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6

Datum, Bearbeiter:

Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung	
			Realisie- rung		
7	8	9	10	11	
Bemerkungen:					


2.1		Rinderhaltung			Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung			gültig für:	
Ausc. 08/09						
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf	
		max.	Ist			
1	2	3	4	5	6	
1.4	Treten, Stoßen und Angriffe durch Tiere (Bullen und Mutterkühe)	2 3		Fangstand, Tierbehandlungsstand Sicherheitsschuhe Enthornung		
1.5	Ausrutschen, Ausgleiten	2		Sicherheitsschuhe		
3.2	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	3		Betriebsanweisung nach GefStoffV beachten Persönliche Schutzausrüstung Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:	X	
3.3	Futtermittelstäube, Rinderhaare	2		Atemschutz, falls erforderlich	X	
4.1	Zooanthroponosen	2		Hygienevorschriften beachten, Betriebsanweisungen nach TRBA 230 beachten	X	
4.3	Schimmelpilze	2		Kein verschimmelttes Futter, Heu oder Stroh verwenden Atemschutz, falls erforderlich	X	
7.7	Beleuchtung	2		Messung / Wartung	X	
Datum, Bearbeiter:						

2.1		Rinderhaltung		
Schl.-Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verantwortlicher	Termin	Überprüfung
			Realisierung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	GefStoffV BioStoffV ArbMedVV VSG 4.1 Tierhaltung			
	Weitere Maßnahmen			
1.4	- Räumliche Trennung zwischen Mensch und Tier - Technische Treibhilfen - Rettungsiseln, Fluchtmöglichkeit - mindestens 2 Personen - Abwehrhilfen			
7.7	Regelmäßige Wartung und Reinigung der Leuchten			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.4 3.2 3.3, 4.3	Sicherheitsschuhe S 2 oder S 4 (DIN EN ISO 20345) Atemschutz gemäß Betriebsanweisung nach GefStoffV Staubschutzmaske FFP 2 oder Frischlufthelm, falls wegen Atemwegsbeschwerden erforderlich			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.3	R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV)			
	Betriebsanweisungen			
3.2 4.1 3.2	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV Betriebsanweisungen nach TRBA 230 (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
3.3, 4.3 7.7	Technischer Aufsichtsdienst Atemschutz Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Risiko durch Messung feststellen Nennbeleuchtungsstärke 200 Lux			
4.1 3.3, 4.3	Betriebsarzt Bei Erkrankungsverdacht sofort Arzt aufsuchen Allergische oder obstruktive Atemwegserkrankungen			
Bemerkungen: Broschüre „Umgang mit Tieren“ beachten, Broschüre „Staub“ beachten, TRBA 230 beachten				
		Straußenhaltung	Blatt:	


2.10					
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausc. 08/09					
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
1.1	Angriff durch Straußen- hähne	3		Ortsfeste oder mobile Gatter Transportkäfige undurchsichtiger Stoffhauben, Si- cherheitsschuhe	
1.4	Schussauslösung Betäubungsgerät	1		Betriebsanleitung beachten, Prü- fung	
1.5	Sturz auf unebenem Ge- lände	2		Sicherheitsschuhe	
2.1	Gefährliche Körperströme durch elektrische Be- triebsmittel (Betäubungs- zangen)	2		Prüfung Betriebsanleitung beachten	
3.3	Stäube beim Rupfen von Straußenfedern	2		Atemschutz	X
4.1	Zooanthroponosen	2		Hygienevorschriften beachten Betriebsanweisungen nach TRBA 230 beachten	X
7.1	Lärm durch Bolzenschuss- gerät	3		Gehörschutz tragen	X
8.0	Heben und Tragen von Lasten (geschlachtete Tiere)	2		Kleinmechanisierung	
Datum, Bearbeiter:					

--	--	--

2.10		Straußenhaltung		Blatt:	
Schl.-Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verantwortlicher	Termin Realisierung	Überprüfung	
7	8	9	10	11	
	Rechtsvorschriften				
	BioStoffV ArbMedVV VSG 4.1 Tierhaltung				
	Prüfungen				
2.1	Elektrische Betriebsmittel - ortsfest vierjährlich - ortsveränderlich jährlich Bolzenschussgeräte zweijährlich				
	Persönliche Schutzausrüstung				
1.2 7.1 3.3	Sicherheitsschuhe S2 oder S4 (DIN EN ISO 20345) Gehörschutz bei Anwendung von Bolzenschussgeräten Staubmaske FFP2 beim Rupfen der Tiere				
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen				
7.1	R=2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R=3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“				
	Betriebsanweisungen				
4.1	Nach TRBA 230 (können beim TAD bezogen werden)				
	Beratungsbedarf				
3.3 7.1 3.3 4.1 7.1	Technischer Aufsichtsdienst Atemschutz Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Risiko durch Katalogwerte oder Messung feststellen, Gehörschutz Betriebsarzt Allergische oder obstruktive Atemwegserkrankungen Bei Erkrankungsverdacht sofort Arzt aufsuchen Gehörschutz, allgemeine arbeitsmedizinische Beratung				
Bemerkungen: BGR 116 „Haltung von Wildtieren“ beachten, TRBA 230 beachten					

2.11		Damwild-, Rotwildhaltung			Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung			gültig für:	
Ausc. 08/09						
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Be- rat.- be- darf	
		max.	Ist			
1	2	3	4	5	6	
1.4	Unkontrollierte bewegte Teile (Geschosse)	3		Schussabgabe erst dann, wenn niemand gefährdet wird		
1.4	Angriff durch Tiere (Umrennen, Treten, Stoßen)	2		Fluchtmöglichkeit, Sicherheitsschuhe		
1.5	Ausrutschen, Ausgleiten	2		Sicherheitsschuhe		
1.6	Sturz von erhöhten Arbeitsplätzen	3		Absturzsicherung an jagdlichen Einrichtungen		
4.1	Zooanthroponosen	2		Hygienevorschriften beachten	X	
4.3	Schimmelpilze	1		Kein verschimmelttes Futter verwenden		
Datum, Bearbeiter:						

2.11		Damwild-, Rotwildhaltung		Blatt	
Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung	
			Realisie- rung		
7	8	9	10	11	
	Rechtsvorschriften				
	BioStoffV VSG 4.1 Tierhaltung VSG 4.4 Jagd				
	Weitere Maßnahmen				
1.4	Umgang mit Tieren: - räumliche Trennung Mensch-Tier - mindestens 2 Personen - Treib- und Abwehrhilfen - Fluchtmöglichkeiten				
	Persönliche Schutzausrüstung				
1.4, 1.5 4.3	Sicherheitsschuhe S2 oder S4 (DIN EN ISO 20345) Staubschutzmaske FFP2 oder Frischlufthelm, wenn wegen Atembeschwerden erforderlich				
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung				
	Betriebsanweisungen				
1.4 4.1	Betriebsanweisung erstellen (für Jagdausübung) Betriebsanweisungen nach TRBA 230 (können vom TAD bezogen werden)				
	Beratungsbedarf				
4.3 4.1 4.3	Technischer Aufsichtsdienst Atemschutz Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Betriebsarzt Bei Erkrankungsverdacht sofort Arzt aufsuchen, Allergische Atemwegserkrankungen				
Bemerkungen: BGR 116 „Haltung von Wildtieren“ beachten, Broschüre „Sichere Hochsitzkonstruktion“ beachten					

2.12	Alpakahaltung	Blatt:
 LBG	Gefährdungsbeurteilung	gültig für:
Ausg. 08/09		

Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
1.2	Schnitt- und Stichverletzungen bei Schur	1		Persönliche Schutzausrüstung	
1.4	Abwehrreaktionen der Tiere durch Treten und Spucken	1		Sicherheitstechnische Mittel verwenden, Allgemeine Hygiene beachten	
1.5	Ausrutschen, Ausgleiten	2		Sicherheitsschuhe tragen	
2.1	Gefährliche Körperströme durch elektrische Betriebsmittel	3		FI-Schutzschalter ≤ 30 mA Prüfung	
3.2	Umgang mit Desinfektionsmitteln	3		Betriebsanweisung nach GefStoffV Persönliche Schutzausrüstung	X
4.1	Zoonanthroposen	2		Hygienevorschriften beachten, Betriebsanweisung nach TRBA 230	X
8.3	Zwangshaltung	2		Behandlungs- und Pflegestände benutzen	X

Datum, Bearbeiter:


2.12	Alpakahaltung	Blatt
------	----------------------	-------

Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	GefStoffV BioStoffV VSG 4.1 Tierhaltung VSG 1.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel			
	Weitere Maßnahmen			
1.2	eventuell Lederschürze und Schutzhandschuhe tragen			
1.4	Tiere mit Halfter führen, Zu Behandlungen oder Pflegearbeiten Tiere fixieren, eventuell 2. Person zur Behandlung und Hilfestellung			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.4, 1.5 3.2	Sicherheitsschuhe S 2 oder S 4 (DIN EN ISO 20345) Schutzausrüstung gem. Betriebsanweisung nach GefStoffV			
	Betriebsanweisungen			
3.2 4.1 3.2	Betriebsanweisung nach GefStoffV Betriebsanweisung nach TRBA 230 (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
8.3	Technischer Aufsichtsdienst Kleinmechanisierung			
4.1	Betriebsarzt Bei Erkrankungsverdacht sofort Arzt aufsuchen			
Bemerkungen: TRBA 230 beachten				

2.2		Melken			Blatt:
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		Gültig für:	
Ausc. 08/09					
Schl.-Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko max.	Ist	Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.-bedarf
1	2	3	4	5	6
1.4	Ausschlagen der Tiere	2		Schlagbügel, Fußfessel, Hüftfessel	
	Schlagen mit dem Schwanz	2		Schwanz fixieren	
	Treten durch Tiere	2		Sicherheitsschuhe	
1.5	Ausrutschen, Ausgleiten	3		Sicherheitsschuhe	
3.2, 3.4	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	3		Betriebsanweisung nach GefStoffV beachten Persönliche Schutzausrüstung Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:	X
3.3	Rinderhaare	2		Atemschutz, falls erforderlich	X
3.4	Feuchtarbeit	3		Hautschutz, TRGS 401 beachten	X
3.5	Gummiinhaltsstoffe der Melkschläuche	2		Handschutz	X
4.1	Zoonthroposen	2		Hygienevorschriften beachten Betriebsanweisungen nach TRBA 230 beachten	X
6.1	Verbrühen	2		Schürze	
7.7	Beleuchtung	2		Messung / Wartung	X
8.2	Einseitige dynamische Arbeit	2		Tätigkeitswechsel	
8.1	Heben und Tragen von Lasten	3		Kleinmechanisierung Organisatorische Maßnahmen	X
Datum, Bearbeiter:					


2.2	Melken	
-----	--------	--

Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	GefStoffV BioStoffV ArbMedVV VSG 4.1 Tierhaltung			
	Weitere Maßnahmen			
1.5 3.5 8.1	Rutschhemmende Fußböden Substitution des Schwarzgummis Wenn Einsatz von Kleinmechanisierung nicht möglich ist, sollte das Heben von Lasten über 15 kg (Frauen) bzw. 25 kg (Männer) nur zu zweit erfolgen			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.4 3.3	Sicherheitsschuhe S 2 oder S 4 (DIN EN ISO 20345) Staubschutzmaske FFP 2 oder Frischlufthelm, falls wegen Atemwegsbeschwerden erforderlich			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.4	Feuchtarbeit: R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV)			
	Betriebsanweisungen			
3.2, 3.4 4.1 3.2, 3.4	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV Betriebsanweisungen nach TRBA 230 (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
4.3 3.4 7.7 3.5 4.1 4.3	Technischer Aufsichtsdienst Atemschutz Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Hautschutzplan Risiko durch Messung feststellen Empfohlene Beleuchtungsstärke 200 Lux Melkergrube 400 – 500 Lux Betriebsarzt Kontakt mit Gummiinhaltsstoffen kann durch spezielle Hand- schuhe verhindert werden Bei Erkrankungsverdacht sofort Arzt aufsuchen Allergische oder obstruktive Atemwegserkrankungen			
Bemerkungen: Broschüre „Umgang mit Tieren“ beachten, Bei Neuerrichtung und Rekonstruktion „10-Punkte-Programm“ beachten, TRBA 230 beachten				

2.3		Klauenpflege			Blatt:	
		Gefährdungsbeurteilung			gültig für:	
Ausc. 08/09						
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf	
		max.	Ist			
1	2	3	4	5	6	
1.2	Schnitt- und Stichverletzungen	2		Persönliche Schutzausrüstung		
1.4	Tritte von Tieren	3		Sicherheitsschuhe		
1.4	Ausschlagen der Tiere	3		Klauenpflegestand		
1.4	Wegfliegende Teile	2		Schutzbrille		
2.1	Gefährliche Körperströme durch Behandlungsgeräte	3		FI-Schutzschalter ≤ 30 mA Prüfung		
3.2, 3.4	Umgang mit Klauendesinfektionsmitteln	3		Persönliche Schutzausrüstung Betriebsanweisung nach GefStoffV beachten Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:	X	
3.3	Rinderhaare	2		Atemschutz, falls erforderlich	X	
3.4	Feuchtarbeit	3		Hautschutz, TRGS 401 beachten	X	
4.1	Zoonanthroposen	2		Hygienevorschriften beachten Betriebsanweisungen nach TRBA 230 beachten	X	
7.1	Lärm bei Arbeiten an der Klaue mit dem Winkelschleifer	3		Gehörschutz	X	
7.7	Beleuchtung	2		Messung/Wartung	X	
8.3	Zwangshaltung	3		Klauenpflegestand		
Datum, Bearbeiter:						

--	--	--


2.3		Klauenpflege		
Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prüfung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV BioStoffV ArbMedVV VSG 4.1 Tierhaltung			
	Prüfungen			
2.1	Klauenpflegestand Elektrische Betriebsmittel - jährlich			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.2 1.4 3.2, 3.4 3.3 7.1	Lederschürze Sicherheitsschuhe S 2 oder S 4 (DIN EN ISO 20345) Schutzbrille Atemschutz Staubschutzmaske FFP 2, R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.4 7.1	Feuchtarbeit: R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) Lärm: R = 2 Angebotsuntersuchung) (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV)			
	Betriebsanweisungen			
3.4 4.1 3.4	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffverzeichnis nach GefStoffV Betriebsanweisungen nach TRBA 230 (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
3.3 7.1 7.7 4.1 3.3 7.1	Technischer Aufsichtsdienst Atemschutz Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Risiko durch Katalogwerte oder Messung festlegen Risiko durch Messung festlegen, Nennbeleuchtungsstärke 300 Lux Betriebsarzt Bei Erkrankungsverdacht sofort Arzt aufsuchen Allergische oder obstruktive Atemwegserkrankungen Gehörschutz, Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
Bemerkungen: TRBA 230 beachten				
		Blatt:		

2.4		Schweinehaltung				
 LBG		Gefährdungsbeurteilung			gültig für:	
Schl.-Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.-bedarf	
1	2	max.	Ist	3	4	
1	2	3	4	5	6	
1.4	Beißen durch Tiere	2		Räumliche Trennung bei Tierbehandlung		
	Tritte von Tieren	1		Sicherheitsschuhe		
1.5	Umrennen durch Tiere	2		Treibgatter, Treibhilfen		
3.2	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	3		Betriebsanweisung nach GefStoffV beachten Persönliche Schutzausrüstung Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:	X	
3.3	Futtermittelstäube Tierepidermisbestandteile	2		Be- und Entlüftung Atemschutz, falls erforderlich	X	
4.1	Zoonanthroposen	2		Hygienevorschriften beachten Betriebsanweisungen nach TRBA 230 beachten	X	
4.3	Schimmelpilze Endotoxine	2		Kein verschimmelttes Futter verwenden Atemschutz, falls erforderlich	X	
7.1	Lärm (bei Fütterung oder Tierbehandlung)	2		Gehörschutz	X	
7.7	Beleuchtung	2		Messung / Wartung		

Datum, Bearbeiter:


2.4		Schweinehaltung		
Schl.-Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verantwortlicher	Termin Realisierung	Überprüfung
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	GefStoffV BioStoffV ArbMedVV VSG 4.1 Tierhaltung			
	Weitere Maßnahmen			
1.4 7.7	Muttersau fixieren Bösartige Eber kennzeichnen Regelmäßig Eckzähne kürzen Behandlungsstand Regelmäßige Wartung und Reinigung der Leuchten			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.4 3.2 3.3, 4.3	Sicherheitsschuhe S 2 oder S 4 (DIN EN ISO 20345) Treibstock Treibschild Atemschutz gemäß Betriebsanweisung nach GefStoffV Staubschutzmaske FFP 2 oder Frischlufthelm, falls wegen Atemwegsbeschwerden erforderlich			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.3	Futtermittelstäube: R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV)			
	Betriebsanweisungen			
3.2 4.1 3.2	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV, Betriebsanweisungen nach TRBA 230 (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
3.3, 4.3 7.7 4.1 3.3, 4.3	Technischer Aufsichtsdienst Atemschutz Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Risiko durch Messung feststellen Nennbeleuchtungsstärke 100 Lux Betriebsarzt Bei Erkrankungsverdacht sofort Arzt aufsuchen Allergische oder obstruktive Atemwegserkrankungen, Hauterkrankungen			

Bemerkungen: Broschüre „Umgang mit Tieren“ beachten,
Broschüre „Staub“ beachten.
TRBA 230 beachten

2.5		Pferdehaltung			Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung			gültig für:	
Ausc. 08/09						
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf	
		max.	Ist			
1	2	3	4	5	6	
1.4	Beißen durch sog. „Beißer“	2		Maulkorb Standplatz kennzeichnen		
1.4	Ausschlagen der Tiere	3		Standplatz kennzeichnen		
1.4	Tritte von Tieren	2		Sicherheitsschuhe		
1.4	Quetschgefahr durch Tiere	2		Tiere sicher fixieren Beim Führen in Kopfhöhe des Tieres gehen		
1.6	Sturz vom Pferd	3		Sturzkappe		
3.3	Stäube beim Putzen und bei Reinigungsarbeiten	2		örtliche Absaugung Atemschutz, falls erforderlich	X	
4.3	Schimmelpilze	2		kein verschimmelttes Futter, Heu oder Stroh verwenden Atemschutz, falls erforderlich	X	
7.7	Beleuchtung	2		Messung / Wartung	X	
Datum, Bearbeiter:						


2.5	Pferdehaltung	
-----	---------------	--

Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	GefStoffV BioStoffV VSG 4.1 Tierhaltung			
	Weitere Maßnahmen			
7.7	Regelmäßige Wartung und Reinigung der Fenster und Leuchten			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.1 1.6 3.3	Sicherheitsschuhe S 2 oder S 4 (DIN EN ISO 20345) Sturzkappe Staubschutzmaske FFP 2, falls wegen Atemwegsbeschwerden erforderlich			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
	Beratungsbedarf			
7.7	Technischer Aufsichtsdienst Risiko durch Messung feststellen Nennbeleuchtungsstärke 200 Lux			
Bemerkungen: Broschüre „Unfallverhütung in der Pferdehaltung“ beachten, Broschüre „Umgang mit Tieren“ beachten, TRBA 230 beachten				
2.6	Geflügel- und Eierproduktion	Blatt:		

 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für::	
Ausg. 08/09					
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko. max.	Ist	Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
1	2	3	4	5	6
3.2, 3.4	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	3	■	Betriebsanweisung nach GefStoffV beachten Persönliche Schutzausrüstung Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:	X
3.3	Futtermittelstäube	2	■	Atemschutz	X
3.3	Stallstäube	3	■	Atemschutz	X
4.1	Ornithose, Salmonellen, Vogelgrippe	3	■	Betriebsanweisung nach TRBA 230 beachten ABAS 608 beachten, falls erforderlich	X X
4.3	Schimmelpilze, Endotoxine	2	■	Atemschutz, falls erforderlich	X
8.1	Heben und Tragen von Lasten	3	■	Kleinmechanisierung Organisatorische Maßnahmen	X
Datum, Bearbeiter:					


2.6	Geflügel- und Eierproduktion	
------------	-------------------------------------	--

Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	GefStoffV BioStoffV ArbMedVV VSG 4.1 Tierhaltung			
	Weitere Maßnahmen			
8.1	Wenn Einsatz von Kleinmechanisierung nicht möglich ist, sollten Lasten über 15 kg (Frauen) bzw. 25 kg (Männer) nur zu zweit getragen werden			
	Persönliche Schutzausrüstung			
3.2, 3.4 3.3, 4.3	Persönliche Schutzausrüstung gemäß Betriebsanweisungen nach GefStoffV Staubschutzmaske FFP 2 oder Frischlufthelm			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.3	Futtermittelstäube: R = 2 Angebotsunters.(ArbMedVV) Stallstäube: R = 2 Angebotsunters.(ArbMedVV) R = 3 Pflichtunters. (ArbMedVV)			
	Betriebsanweisungen			
3.2, 3.4 4.1 3.2, 3.4	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV Betriebsanweisungen nach TRBA 230 (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
3.3 8.1 4.1 3.3, 4.3	Technischer Aufsichtsdienst Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Einsatz Kleinmechanisierung Betriebsarzt Bei Erkrankungsverdacht sofort Arzt aufsuchen und auf Tätigkeit in der Geflügelhaltung hinweisen Allergische oder obstruktive Atemwegserkrankungen			
Bemerkungen: Broschüre „Staub“ beachten, bei Erfordernis (Vogelgrippe) ABAS 608 beachten, TRBA 230 beachten				


2.7		Umgang mit Flüssigmist		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausc. 08/09					
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
1.4	Wegfliegende Teile bei Gületankwagen	2		Prüfungen nach BetrSichV	X
3.1	Vergiftung durch Schwefelwasserstoff (H ₂ S) Ammoniak (NH ₃)	3		Be- und Entlüftung Betriebsanweisung nach GefStoffV beachten Persönliche Schutzausrüstung	
5.2	Explosionsgefahr durch Methan (CH ₄)	3		Be- und Entlüftung Nicht rauchen Zündquellen vermeiden Explosionsschutzdokument erstellen	
Datum, Bearbeiter:					

--	--	--


2.7		Umgang mit Flüssigmist		
Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV BioStoffV VSG 2.8 Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen			
	Prüfungen			
	Güleetankwagen nach BetrSichV p > 1 bar zugelassene Überwachungsstelle 0,5 bar < p ≤ 1 bar befähigte Person			
	Beratungsbedarf			
	Güleetankwagen Umstufung durch zugelassene Überwachungsstelle			
	Weitere Maßnahmen			
3.1	Beim Befüllen: Nicht in der Nähe von Einfüll- oder Ablassöffnungen aufhal- ten			
	Persönliche Schutzausrüstung			
3.1	Beim Einsteigen in Tiefbauteile, Gruben, Kanäle und Behäl- ter: Umluftunabhängiges Atemschutzgerät Sicherheitsgeschirr Mind. 2 Sicherungsposten			
	Betriebsanweisungen			
3.1	Betriebsanweisung nach GefStoffV für Flüssigmist (Gülle) (kann vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
Bemerkungen: Broschüre "Flüssigmist" beachten				

2.8		Schafhaltung			Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung			gültig für:	
Ausc. 08/09						
Schl.-Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko max. Ist		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.-bedarf	
1	2	3	4	5	6	
1.2	Schnitt- und Stichverletzungen	2		Persönliche Schutzausrüstung,		
1.4	Treten durch Tiere Stoßen durch Tiere	2 3		Sicherheitsschuhe Tierbehandlungsstand		
1.5	Ausrutschen/Ausgleiten	2		Sicherheitsschuhe		
3.2	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	2	■	Betriebsanweisung nach GefStoffV beachten	X	
3.3	Futtermittelstäube	2	■	Atemschutz, falls erforderlich	X	
4.1	Zooanthroponosen	2	■	Hygienevorschriften beachten Betriebsanweisungen nach TRBA 230 beachten	X	
4.3	Schimmelpilze	2		Kein verschimmelttes Futter, Heu oder Stroh verwenden	X	
7.7	Beleuchtung	2	■	Messung / Wartung	X	
8.3	Zwangshaltung	3		Klauenbehandlungsstand Schurbank		
Datum, Bearbeiter:						

2.8		Schafhaltung		
Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	GefStoffV BioStoffV ArbMedVV VSG 4.1 Tierhaltung			
	Weitere Maßnahmen			
1.2 1.4 7.7	Lederschürze Stets auf Stoßen der Schafböcke achten Schafböcke am Halfter mit Leitstrick führen Regelmäßige Wartung und Reinigung der Leuchten im Stall			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.4 3.2 3.3, 4.3	Sicherheitsschuhe S 2 (DIN EN ISO 20345) Schutzausrüstung gemäß Betriebsanweisung nach GefStoffV Atemschutz, falls erforderlich			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.3	Futtermittelstäube: R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV)			
	Betriebsanweisungen			
3.2 4.1 3.2	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV Betriebsanweisungen nach TRBA 230 (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
3.3, 4.3 7.7 4.1 3.3, 4.3	Technischer Aufsichtsdienst Atemschutz Risiko durch Messung feststellen Nennbeleuchtungsstärke 100 Lux Betriebsarzt Bei Erkrankungsverdacht sofort Arzt aufsuchen Allergische oder obstruktive Atemwegserkrankungen			
Bemerkungen: Broschüre „Umgang mit Tieren“ beachten, TRBA 230 beachten				


2.9		Imkerei		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausc. 07/10					
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Be- rat.- be- darf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
1.1	Quetsch- und Scherstellen an der Schleuder	3		Deckel immer geschlossen halten, Stillstand abwarten	
1.2	Schnitt- und Stichverletzungen beim Entdeckeln	2		Ablageeinrichtungen	
1.5	Ausrutschen, Ausgleiten	2		Rutschhemmende Fußböden Sicherheitsschuhe	
1.6	Absturz beim Schwarmfang	3		Sichere Leitern einsetzen, Leitergurte verwenden, Standsicherheit beachten	
2.1	Gefährliche Körperströme durch elektrische Betriebsmittel	3		FI-Schutzschalter ≤ 30 mA Prüfung	
3.2	Oxalsäurehydrit	3	■	Von außen bedampfen	X
3.1	Organische Säuren (Milch-, Essig-, Ameisensäure)	2	■	Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:....., Betriebsanweisung nach GefStoffV beachten,	X
3.4					
3.4 6.1	Reinigungs- und Desinfektionsmittel (heiße Natronlauge)	3	■	Persönliche Schutzausrüstung	X
4.3	Bienenstiche	2		Auf Sanftmut züchten, persönliche Schutzausrüstung	
8.1	Heben und Tragen von Lasten	3	■	Kleinmechanisierung organisatorische Maßnahmen	X
8.3	Zwangshaltung Rumpfvorbeugewinkel $> 60^\circ$	3	■	Bautenaufstellung ändern, Tätigkeitswechsel, Entlastungsphasen	X
Datum, Bearbeiter:					

2.9		Imkerei		Blatt	
Schl.-Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verantwortlicher	Termin Realisierung	Überprüfung	
7	8	9	10	11	
	Rechtsvorschriften				
	BetrSichV GefStoffV BioStoffV ArbMedVV				
	Prüfungen				
2.1	Elektrische Betriebsmittel - ortsfest vierjährlich - ortsveränderlich jährlich				
	Weitere Maßnahmen				
1.6 3.2 8.1 8.3	Bei Schwärmen an hohen Bäumen und dünnen Ästen Teleskopstange mit Schwarmfangsack einsetzen; bei hohem Risiko Schwarm fliegen lassen, auf Schwarmträgheit züchten Technologiewechsel: Träufelmethode einsetzen Zargenhebeeinrichtung einsetzen Bei Freiaufstellung Zweiergruppen, seitliche Bearbeitung				
	Persönliche Schutzausrüstung				
3.2 3.4 4.3 6.1	Handschuhe, Schutzbrille, Atemschutzmaske FFP3 Handschuhe, Schutzbrille, Atemschutzmaske Imkerhut mit Schleier, Imkerbluse, Imkerhandschuhe Handschuhe, Schutzbrille, Gummischürze				
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen				
3.2, 3.4	Pflichtuntersuchungen – Gerätegruppe 2 und 3 Angebotsuntersuchung – Gerätegruppe 1				
	Beratungsbedarf				
3.2 3.4 8.1 8.3	Technischer Aufsichtsdienst Anwendung von Oxalsäureanhydrit Reinigung u. Desinfektion, Dämpfe organischer Säuren Kleinmechanisierung Vermeidung körperlicher Zwangshaltung				
Bemerkungen: Broschüre „Arbeitssicherheit bei der Bienenhaltung“ beachten					


3.		Schlachtung , Verarbeitung , Vermarktung		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausg. 08/09					
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko max.	Ist	Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
1	2	3	4	5	6
1.1	Schnittverletzungen an Schneidwerkzeugen bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten	3		Abdeckungen	
1.2	Verletzungen durch Messer, Beile, Fleischgabeln	2		Ablageeinrichtungen Persönliche Schutzausrüstung	
1.5	Ausrutschen, Ausgleiten	2		Rutschhemmende Fußböden Sicherheitsschuhe	
2.1	Gefährliche Körperströme durch ortsveränderliche Elektrogeräte	3		Prüfung	X
3.4	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	3		Betriebsanweisungen nach GefStoffV beachten Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:	X
3.4	Feuchtarbeit	3		Hautschutz, TRGS 401 beachten	X
4.3	Risikomaterial	3		Bei Schlachtung von Rindern, Schafen und Ziegen: Betriebsanweisung nach ABAS 602 beachten	X
6.1	Verbrennen und Verbrühen	3		Persönliche Schutzausrüstung	
7.1	Lärm	3		Gehörschutz	X
7.7	Beleuchtung	2		Messung / Wartung	X
Datum, Bearbeiter:					

--	--	--

3. Schlachtung / Verarbeitung / Vermarktung				
Schl.-Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verantwortlicher	Termin	Überprüfung
			Realisierung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV BioStoffV LärmVibrationsArbSchV, ArbMedVV BGR 229 Arbeiten in der Fleischwirtschaft BGR 181 Rutschhemmende Bodenbeläge			
	Prüfungen			
2.1	Elektrische Betriebsmittel – ortsfest vierjährlich – ortsveränderlich vierteljährlich			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.2 1.5 3.4 4.3 6.1 7.1	Schnitt- und stichfeste Handschuhe mit Stulpe Stechschuttschürzen Körbe für Messertransport Sicherheitsschuhe S 2 mit rutschhemmender Sohle Persönliche Schutzausrüstung gemäß Betriebsanweisungen nach GefStoffV Persönliche Schutzausrüstung gemäß Betriebsanweisung nach ABAS 602 Schutzhandschuhe, Schürze R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.4 7.1	R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“			
	Betriebsanweisungen			
3.4 4.3 3.4	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV Betriebsanweisung nach ABAS 602 (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
3.4 4.3 7.1 7.7 7.1 2.1	Technischer Aufsichtsdienst Hautschutzplan BSE-Risiko Risiko durch Messung feststellen Risiko durch Messung feststellen Nennbeleuchtungsstärke 300 Lux Betriebsarzt Allg. arbeitsmedizinische Beratung, Gehörschutz Elektrofachkraft Elektroanlage und elektrische Betriebsmittel			
Bemerkungen:				

4.1		Holzeinschlag mit Motorsäge		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausc. 08/09					
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
1.1	Umlaufende Kette	3		Persönliche Schutzausrüstung	
1.4	Fallende Bäume	3		Fallbereich (doppelte Baumlänge) sichern und verlassen	
1.4	Herabfallende Äste	3		Schutzhelm Verlassen des Fällbereiches Nutzung der Rückweiche	
1.5	Stolpern, Umknicken	2		Sicherheitsschuhe	
4.1	Zeckenbiss	2		Impfung (in FSME-Endemiegebieten)	X
7.1	Lärm	3		Gehörschutz	X
7.2	Hand-Arm-Vibrationen	2		Handschuhe	X
7.3	UV-Strahlung	2		Sonnenschutz	
7.6	Witterungseinflüsse	3		Wetterschutzkleidung	
8.1	Heben und Tragen von Lasten	3		Hebehilfen	X
Datum, Bearbeiter:					

4.1		Holzeinschlag mit Motorsäge		
Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV BioStoffV LärmVibrationsArbSchV, ArbMedVV VSG 4.3 Forsten			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.1- 1.5 7.1	Sicherheitsschuhe S 2 oder S 4 mit schnitthemmender Ein- lage (DIN EN ISO 20345, 17249) Schnittschutzhose (DIN EN 381) Gesichtsschutz (DIN EN 1731) Schutzhandschuhe (DIN EN 388, 420) Schutzhelm (DIN EN 397) Gehörschutz (DIN EN 352)			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
4.1 7.1 7.2	Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter in niederer Vegeta- tion: FSME (in Endemiegebieten), Borreliose (ArbMedVV) H 8 „Arbeiten im Forst“ R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“ R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 11 „Belastungen des Muskel- und Skelettsystems“			
	Beratungsbedarf			
7.1 7.2 4.1 7.1 7.2	Technischer Aufsichtsdienst Risiko durch Katalogwerte oder Messung feststellen Gehörschutz Risiko durch Katalogwerte feststellen Betriebsarzt Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) kann durch Impfung verhindert werden Borreliose Gehörschutz Vibrationsschäden Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
Bemerkungen: Broschüre „Waldarbeit“ beachten				

4.2		Holzrücken			Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung			gültig für:	
Ausc. 08/09						
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Be- rat.- be- darf	
		max.	Ist			
1	2	3	4	5	6	
1.4	Herumschlagen von Stämmen	3		Kein Aufenthalt neben der Rückelast		
1.4	Wegschnellende Seile, Umlenkrolle	3		Kein Aufenthalt im Gefahrenbereich von Winde, Umlenkrolle oder Last		
1.4	Herabfallende Äste	3		Schutzhelm		
1.5	Stolpern, Umknicken	2		Sicherheitsschuhe		
4.1	Zeckenbiss	2		Impfung (in FSME-Endemiegebieten)	X	
7.1	Lärm	3		Gehörschutz	X	
7.3	UV-Strahlung	2		Sonnenschutz		
7.6	Witterungseinflüsse	2		Wetterschutzkleidung		
Datum, Bearbeiter:						

4.2		Holzrücken		
Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefahrStoffV BioStoffV LärmVibrationsArbSchV ArbMedVV VSG 3.1 Technische Arbeitsmittel VSG 4.3 Forsten			
	Prüfungen			
	Winden, Anschlagmittel (BetrSichV)			
	Persönliche Schutzausrüstung			
7.1	Sicherheitsschuhe S 2 o. S 4 (DIN EN ISO 20345) Schutzhelm (DIN EN 397) Schutzhandschuhe (DIN EN 388, 420) R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
4.1 7.1	Tätigkeiten als Wald- oder Forstarbeiter in niederer Vegetation: FSME (in Endemiegebieten), Borreliose (ArbMedVV) H 8 „Arbeiten im Forst“ bei Rücken mit Seilwinde R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“			
	Beratungsbedarf			
7.1 4.1 7.1	Technischer Aufsichtsdienst Risiko durch Katalogwerte oder Messung feststellen Gehörschutz Betriebsarzt Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) kann durch Impfung verhindert werden Borreliose Gehörschutz Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
Bemerkungen: Broschüre „Waldarbeit“ beachten, Broschüre „Pferdehaltung“ beachten				

5.1		Arbeiten im Weinberg		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausc. 08/09					
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
1.1	Quetsch-, Scher- und Einzugsstellen bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten,	3		Nur bei Stillstand des Motors und aller beweglichen Teile arbeiten	
1.2	Schnitt- und Stichverletzungen bei Pflege, Ernte	2		Kettenhandschuhe bei Einsatz pneumatischer Scheren tragen	
1.3	Zurückrollen der Arbeitsgeräte in Steillagen	3		Arbeitsgeräte mit Schutz gegen Zurückrollen einsetzen	
1.4	An- oder Abkuppeln von Maschinen und Geräten	3		Betriebsanleitung beachten	
1.5	Abrutschen/Fehltreten beim Auf- oder Absteigen, Stolpern, Umknicken	2		Nicht auf- oder abspringen Aufstiege trittsicher halten	
1.6	Sturz von erhöhten Arbeitsplätzen	3		Absturzsicherung	
3.	Einwirkung von Gefahrstoffen	2		Betriebsanweisungen nach GefStoffV beachten Sachkundigennachweis Persönliche Schutzausrüstung Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:	X
7.1	Lärm	3		Gehörschutz	X
7.2	Ganzkörpervibrationen	2		Sitz auf Fahrgewicht einstellen	X
7.2	Hand-Arm-Vibrationen	2		Handschuhe	X
7.3	UV-Strahlung	2		Sonnenschutz	
7.6	Witterungseinflüsse	2		Wetterschutzkleidung	
8.1	Heben und Tragen von Lasten	2		Kleinmechanisierung Organisatorische Maßnahmen	X
8.3	Zwangshaltung	2		Entlastungsphasen	

Datum, Bearbeiter:


--	--	--

5.1		Arbeiten im Weinberg		
Schl.-Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verantwortlicher	Termin	Überprüfung
			Realisierung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV BioStoffV ArbMedVV VSG 2.5 Weinberganlagen VSG 3.1 Technische Arbeitsmittel			
	Prüfungen			
3.	Technische Arbeitsmittel (BetrSichV) Prüfung der Spritze 2-jährlich (Pflanzenschutzmittel-VO, BetrSichV)			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.2 1.4 3. 7.1	Kettenhandschuhe Sicherheitsschuhe S2 oder S4 (DIN EN ISO 20345) Persönliche Schutzausrüstung gem. Betriebsanweisung nach GefStoffV R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3. 7.1, 7.2	Pflichtuntersuchung (Überschreitung AGW/ArbMedVV) Angebotsuntersuchung (Exposition / ArbMedVV) R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“			
	Betriebsanweisungen			
3.	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
1.6 3. 7.1, 7.2 7.1 8.1 3. 7.1 7.2	Technischer Aufsichtsdienst Gestaltung der Absturzsicherung Persönliche Schutzausrüstung Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung Risiko durch Messung oder Katalogwerte feststellen Gehörschutz Einsatz Kleinmechanisierung Betriebsarzt Persönliche Schutzausrüstung Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Gehörschutz Vibrationsschäden Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
Bemerkungen: Broschüre „Weinbau“ beachten, Broschüre „Pflanzenschutz - Gefahren u. Schutzmaßnahmen“ beachten, Merkblatt „Lagerung von Pflanzenschutzmitteln in Landwirtschaft u. Gartenbau“ beachten				

5.2		Kellerwirtschaft		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Schl.-Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko max.	Ist	Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.-bedarf
1	2	3	4	5	6
1.1	Quetsch-, Scher- und Einzugstellen bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten	3		Nur bei Stillstand des Motors und aller beweglichen Teile arbeiten	
1.5	Ausrutschen und Ausgleiten	2		Rutschhemmende Fußböden Sicherheitsschuhe	
1.6	Absturz von Leitern	3		Stand- und Trittsicherheit gewährleisten	
2.1	Gefährliche Körperströme durch elektrische Betriebsmittel	3		FI-Schutzschalter ≤ 30 mA Prüfung	X
2.1	Erhöhte elektrische Gefährdung in Metallbehältern (Handlampen, handgeführte Werkzeuge)	3		Schutzkleinspannung < 50 V	X
3.1	CO ₂	3	■	Be- und Entlüftung, Warngerät	X
3.4	Reinigungs- und Desinfektionsmittel	3	■	Betriebsanweisungen nach GefStoffV beachten Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:	X
6.1	Verbrühen	3		Persönliche Schutzausrüstung	
7.1	Lärm (Flaschenabfüllung)	3	■	Gehörschutz	X
7.7	Beleuchtung	2		Messung / Wartung	X
8.1	Heben und Tragen von Lasten	2	■	Kleinmechanisierung Organisatorische Maßnahmen	X
8.2	Einseitige dynamische Arbeit	2	■	Tätigkeitswechsel	


Datum, Bearbeiter:

5.2		Kellerwirtschaft		
Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV LärmVibrationsArbSchV ArbMedVV VSG 2.4 Gärräume			
	Prüfungen			
1.4	Pneumatische Weinpressen nach Anhang 5 Nr. 22 BetrSichV			
2.1	Elektrische Betriebsmittel – ortsfest vierjährlich – ortsveränderlich jährlich			
	Weitere Maßnahmen			
7.7	Regelmäßige Wartung und Reinigung der Leuchten			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.5 3.4 6.1 7.1	Sicherheitsschuhe S 2 oder S 4 (DIN EN ISO 20345) Persönliche Schutzausrüstung gem. Betriebsanweisung nach GefStoffV Schutzhandschuhe, Schürze, Brille R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.4 7.1	Pflichtuntersuchung (Überschreitung AGW/ArbMedVV) Angebotsuntersuchung (Exposition/ArbMedVV) R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“			
	Betriebsanweisungen			
3.4	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
3.1 7.1 7.7 8.1 7.1	Technischer Aufsichtsdienst Technische Lüftung Risiko durch Messung oder Katalogwerte feststellen Gehörschutz Risiko durch Messung feststellen Nennbeleuchtungsstärke 200 Lux Einsatz Kleinmechanisierung Betriebsarzt Gehörschutz Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
Bemerkungen: Broschüre „Weinbau“ beachten				


5.3		Brennereien		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausc. 08/09					
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
1.5	Ausrutschen und Ausglei- ten	2		Rutschhemmende Fußböden, Sicherheitsschuhe	
2.1	Gefährliche Körperströme durch elektrische Be- triebsmittel	3		FI-Schutzschalter \leq 30 mA, Prüfung	X
2.1	Erhöhte elektrische Ge- fährdung in Metall- behältern (Handlampen, handgeführte Werkzeuge)	3		Schutzkleinspannung < 50 V	X
3.1	CO ₂	3	■	Be- und Entlüftung, Warngerät	X
3.4	Reinigungs- und Desinfek- tionsmittel	3	■	Betriebsanweisungen nach GefStoffV beachten Schutzstufe nach GefStoffV festle- gen:	X
5.2	Explosionsgefahr durch Alkoholdämpfe	3		Dichtheit der Apparaturen gewährleisten Be- und Entlüftung Zündquellen beseitigen Explosionsschutzdokument	X
6.1	Verbrennen und Verbrühen	3		Persönliche Schutzausrüstung	X
7.1	Lärm (Flaschenabfüllung)	3	■	Gehörschutz	X
7.7	Beleuchtung	2		Messung / Wartung	
8.2	Einseitige dynamische Ar- beit	2	■	Tätigkeitswechsel	
Datum, Bearbeiter:					

--	--	--

5.3		Brennereien		
Schl.-Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verantwortlicher	Termin	Überprüfung
			Realisierung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV ArbMedVV VSG 2.4 Gäräume			
	Prüfungen			
2.1	Technische Arbeitsmittel (BetrSichV) Elektrische Betriebsmittel – ortsfest vierjährlich – ortsveränderlich jährlich			
	Weitere Maßnahmen			
7.7	Regelmäßige Wartung und Reinigung der Leuchten			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.5 3.4 6.1 7.1	Sicherheitsschuhe S 2 oder S 4 (DIN EN ISO 20345) Persönliche Schutzausrüstung gem. Betriebsanweisung nach GefStoffV Schutzhandschuhe, Schürze, Brille R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.4 7.1	Pflichtuntersuchung (Überschreitung AGW/ArbMedVV) Angebotsuntersuchung (Exposition / ArbMedVV) R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“			
	Betriebsanweisungen			
3.4	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
3.1, 5.2 7.1 7.7	Technischer Aufsichtsdienst Technische Lüftung Gehörschutz Risiko durch Messung feststellen Nennbeleuchtungsstärke 200 Lux			
Bemerkungen: Broschüre „Brennereien“ beachten				

6.		Binnenfischerei		Blatt:	
		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausc. 08/09					
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
1.2	Schnitt- und Stichverletzungen bei der Verarbeitung	2		Persönliche Schutzausrüstung	
1.5	Ausrutschen, Stürzen	2		Rutschhemmende Fußböden und Tritflächen Sicherheitsschuhe	
1.6	Sturz ins Wasser	3		Persönliche Schutzausrüstung Rettungsmittel	
2.1	Gefährliche Körperströme	3		FI-Schutzschalter \leq 30 mA Prüfungen durch Elektrofachkraft	
2.1	Elektrofischerei	2		Prüfungen durch Elektrofachkraft Persönliche Schutzausrüstung	
3.1 - 3.4	Rauche, - Reinigungs- und Desinfektionsmittel	3		Betriebsanweisungen nach GefStoffV beachten Schutzstufe nach GefStoffV festle- gen:	X
3.4	Feuchtarbeit	3		Hautschutz, TRGS 401 beachten	X
6.1	Brandverletzungen beim Räuchern	1		Schutzhandschuhe	
7.3	UV-Strahlung	2		Sonnenschutz	
7.6	Witterungseinflüsse	2		Wetterschutzkleidung	
Datum, Bearbeiter:					


6.		Binnenfischerei		
Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV ArbMedVV			
	Prüfungen			
2.1	Elektrofischerei dreijährlich			
2.1	Elektrische Betriebsmittel – ortsfest vierjährlich – ortsveränderlich jährlich			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.2	Schnitt- und stichfeste Schutzhandschuhe			
	Stechschutzhandschuhe bei Erfordernis			
1.5	Sicherheitsschuhe S 2 oder S 4 (DIN EN ISO 20345)			
	Räuchern:			
6.1	Schutzhandschuhe Lüftung (möglichst mechanisch)			
	An und auf Gewässern:			
1.6	Wasserdichte Stiefel Wathose Rettungswesten Rettungshaken Rettungsringe			
	Elektrofischerei:			
2.1	Isolierende Schutzhandschuhe			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.4	R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) Pflichtuntersuchung (Überschreitung AGW/ArbMedVV) Angebotsuntersuchung (Exposition / ArbMedVV)			
	Betriebsanweisungen			
3.1	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach			
-	GefStoffV (können vom TAD bezogen werden)			
3.4	Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
	Technischer Aufsichtsdienst			
3.4	Hautschutzplan			
Bemerkungen: Broschüre „Arbeitssicherheit bei der Binnenfischerei“ beachten				

7.		Bauarbeiten		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Schl.-Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.-bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
1.2	Gefährliche spitze Teile	2		Sicherheitsschuhe Schutzhandschuhe	
1.4	Herabfallende Teile	2		Schutzhelm Sicherheitsschuhe	
1.5	Stolpern, Umknicken	2		Sicherheitsschuhe	
1.6	Sturz von erhöhten Arbeitsplätzen, nicht begehbare Bauteile	3		Absturzsicherungen Lastverteilende Beläge	
2.1	Gefährliche Körperströme durch elektrische Betriebsmittel	3		FI-Schutzschalter ≤ 30 mA Prüfung	
3.3	Asbest- und Mineralwollestäube (bei Abrissarbeiten möglich)	3		TRGS 519 einhalten TRGS 521 einhalten	X
3.5	Chromathaltiger Zement	3		Chromatarmer Zement Schutzhandschuhe Hautschutz	X
7.1	Lärm	3		Gehörschutz	X
7.2	Hand-Arm-Vibrationen	3		Handschuhe	X
7.3	UV-Strahlung	2		Sonnenschutz	
7.6	Witterungseinflüsse	2		Wetterschutzkleidung	
8.1 - 8.3	Heben und Tragen von Baumaterial, Zwangshaltung	3		Kleinmechanisierung Organisatorische Maßnahmen	X

Datum, Bearbeiter:


--	--	--

7.		Bauarbeiten		
Schl.- Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verant- wortlicher	Termin	Über- prü- fung
			Realisie- rung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV LärmVibrationsArbSchV, ArbMedVV UVV 2.7 Bauarbeiten BGV C 22 Bauarbeiten			
	Prüfungen			
	Technische Arbeitsmittel (BetrSichV) Elektrische Betriebsmittel – ortsfest vierjährlich – ortsveränderlich jährlich			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.2 1.4 1.6 3.3 7.1	Sicherheitsschuhe S 3 oder S 5 (DIN EN ISO 20345) Schutzhandschuhe (DIN EN 388, 420) Schutzhelm (DIN EN 397) Absturzsicherungen Siehe TRGS 519 und TRGS 521 R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.3 7.1 7.2	Asbest: Pflichtuntersuchung (ArbMedVV/TRGS 519) R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“ R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 11 „Belastungen des Muskel- und Skelettsystems“			
	Betriebsanweisungen			
3.3	Betriebsanweisungen nach GefStoffV (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
3.3 7.1, 7.2 3.5 7.1	Technischer Aufsichtsdienst Einhaltung von TRGS 519 und TRGS 521 Risiko durch Katalogwerte oder Messung feststellen Betriebsarzt Hautschutz Gehörschutz Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
Bemerkungen: Broschüre „Bauarbeiten“ beachten, BGR 203 „Dacharbeiten“ beachten				

8.		Arbeiten mit Motorsäge / Freischneider		Blatt:	
 LBG		Gefährdungsbeurteilung (nicht für Tätigkeiten im Wald)		gültig für:	
Ausc. 08/09					
Schl.- Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.- bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
1.1	Umlaufende Kette	3		Persönliche Schutzausrüstung	
1.4	Wegfliegende Steine, Holz- stücke u. a.	2		Persönliche Schutzausrüstung	
1.5	Stolpern und Umknicken	2		Sicherheitsschuhe	
7.1	Lärm	3	■	Gehörschutz	X
7.2	Hand-Arm-Vibrationen	3	■	Handschuhe	X
7.3	UV-Strahlung	2		Sonnenschutz	
7.6	Witterungseinflüsse	2	■	Wetterschutzkleidung	
Datum, Bearbeiter:					

--	--	--

8.		Arbeiten mit Motorsäge / Freischneider		
Schl.-Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verantwortlicher	Termin	Überprüfung
			Realisierung	
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV LärmVibrationsArbSchV ArbMedVV VSG 4.2 Gartenbau, Obstbau und Parkanlagen VSG 4.3 Forsten			
	Persönliche Schutzausrüstung			
	Motorsäge			
1.1,	Sicherheitsschuhe S 2 oder S 4 mit schnitthemmender Einlage (DIN EN ISO 20345, 17249)			
1.5,	Schnittschutzhose (DIN EN 381)			
1.4	Gesichtsschutz (DIN EN 1731)			
	Schutzhelm (DIN EN 397)			
	Schutzhandschuhe (DIN EN 388, 420)			
7.1	R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Freischneider			
1.1	Sicherheitsschuhe S 2 oder S 4 (DIN EN ISO 20345)			
1.4	Gesichtsschutz (DIN EN 1731)			
	Schutzhandschuhe (DIN EN 388, 420)			
7.1	R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
7.1	H 9 „Baumarbeiten“ R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV)			
7.2	H 1 „Lärm“ R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 11 „Belastungen des Muskel- und Skelettsystems“			
	Beratungsbedarf			
7.1	Technischer Aufsichtsdienst Risiko durch Katalogwerte oder Messung feststellen Gehörschutz			
7.2	Risiko durch Katalogwerte feststellen			
7.1	Betriebsarzt Gehörschutz			
7.2	Vibrationsschäden Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung			
Bemerkungen: Bei Baumfällarbeiten: Blatt 4.1 - Holzeinschlag mit Motorsäge - beachten				

9.		Holzbearbeitung		Blatt:	
		Gefährdungsbeurteilung		gültig für:	
Ausc. 08/09					
Schl.-Nr.	Art der Gefährdung oder Belastung	Risiko		Maßnahmen (Erläuterungen siehe Rückseite)	Berat.-bedarf
		max.	Ist		
1	2	3	4	5	6
1.1	Schnittverletzungen durch Schneidwerkzeuge	3		Zuführeinrichtungen Abdeckungen Schiebestock Haltevorrichtung	
1.4	Wegfliegende Teile	2		Spanschutz Schutzbrille	
2.1	Gefährliche Körperströme durch elektrische Geräte	3		FI-Schutzschalter ≤ 30 mA Prüfung	X
3.3	Holzstäube	2		Absaugung Persönliche Schutzausrüstung	X
3.4	Kleber, Lacke, Farben Holzschutzmittel	3		Betriebsanweisungen nach GefStoffV beachten Schutzstufe nach GefStoffV festlegen:	X
5.1	Brandgefährdung	2		Rauchverbot Kein Umgang mit offenem Feuer Regelmäßige Reinigung	
7.1	Lärm	3		Gehörschutz Kennzeichnung Lärmarbeitsplatz	X
Datum, Bearbeiter:					

--	--	--

9.		Holzbearbeitung		
Schl.-Nr.	Erläuterung der Maßnahmen	Verantwortlicher	Termin Realisierung	Überprüfung
7	8	9	10	11
	Rechtsvorschriften			
	BetrSichV GefStoffV LärmVibrationsArbSchV VSG 3.1 Technische Arbeitsmittel			
	Prüfungen			
2.1	Technische Arbeitsmittel (BetrSichV) Elektrische Betriebsmittel – ortsfest vierjährlich – ortsveränderlich jährlich			
	Persönliche Schutzausrüstung			
1.4 3.3 3.4 7.1	Schutzbrille Staubschutzmaske FFP 2, FFP 3 bei Hartholz siehe Betriebsanweisung nach GefStoffV R = 2 Gehörschutz bereitstellen R = 3 Tragepflicht für Gehörschutz			
	Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen			
3.3,3.4 7.1	Pflichtuntersuchung (Überschreitung AGW/ArbMedVV) Angebotsuntersuchung (Exposition / ArbMedVV) R = 2 Angebotsuntersuchung (ArbMedVV) R = 3 Pflichtuntersuchung (ArbMedVV) H 1 „Lärm“			
	Betriebsanweisungen			
3.4	Betriebsanweisungen und Gefahrstoffkataster nach GefStoffV (können vom TAD bezogen werden) Aktenkundige Unterweisung			
	Beratungsbedarf			
7.1 3.3 7.1 3.3	Technischer Aufsichtsdienst Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen Gehörschutz Atemschutz Betriebsarzt Gehörschutz Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung Atemschutz			
Bemerkungen:				